Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Vier und dreißigster Jahrgang.

1842.



Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 18. Januar 1842.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern von Wein, Traubenmost, Bier, Branntwein, Malz und Taback betreffend.)

Nach Artikel 3. Nr. II. 3. c. des Vertrages vom 8ten Mai 1841 (Verordnungsblatt Nr. 9 von 1841) können diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten erheben. Zur Ausführung dieser Bestimmung wird, nach den unter den Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen, folgendes hiermit bekannt gemacht.

§. 1.

Die Gegenstände, auf deren Hervorbringung oder Zubereitung in einzelnen Vereinsstaaten innere Steuern gelegt sind, und welche daher bei dem Uebergange in diese Staaten von einer Abgabe (Uebergangssteuer) betroffen werden, sind eben so wie die Steuersätze selbst aus der Beilage 1. zu ersehen.

§. 2.

Der Uebergang der in andern Vereinsstaaten einer innern Abgabe (Uebergangssteuer) unterliegenden Gegenstände aus dem Herzogthume Nassau dahin, oder die Durchfuhr dieser Gegenstände durch dieselben darf nur auf den in der Beilage 2. verzeichneten Straßen und mit Innehaltung der dabei bemerkten Steuerstellen Statt finden.

§. 3.

In Beziehung auf den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Herzogthume Nassau einerseits und Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Thüringischen Vereinsstaaten andererseits oder durch diese Staaten nach dem Auslande verbleibt es bei der seitherigen Einrichtung, wonach die Abfertigung schon bei den diesseitigen Steuerstellen Statt finden kann, mit der Maßgabe, daß anstatt der Begleitscheine Uebergangsscheine in Anwendung kommen, durch welche die übergangssteuerpflichtigen Gegenstände der Steuerstelle des Bestimmungsortes zur Versteuerung, oder dem Grenzausgangsamte zur Ausgangsbehandlung überwiesen werden. Zur Ertheilung dieser Uebergangsscheine sind die Hauptsteuerämter und Steuerämter, welche nach §§. 4 und 5. des landesherrlichen Edictes vom 10ten Juli 1839 zur Begleitscheinertheilung über ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände befugt waren, ermächtigt.

Wiesbaden, den 31ten Dezember 1841.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Beilage I.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Ordnungsnummer.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstaab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thalerfuß.			Steuersatz im 24½ fl.-fuß.		Bemerkungen.
			Th.	Sg.	Pf.	fl.	kr.	
	I. Vom Wein und Traubenmost.							
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Centner, Preußisch, (= 1,028964 Zoll-Zentner)						
		Wein	—	25	—	1	27 1/2	
		Traubenmost	—	20	—	1	10	
	II. Vom Bier.							
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Centner, Preußisch	—	7	6	—	26 1/4	
2	Bayern, rechts des Rheins.	Eimer, Bayerisch (= 0,497932 Ohm Preußisch	—	17	1 5/7	1	—	
3	Württemberg.	Eimer, Würtembergisch (= 2,13915 Ohm Preußisch)						
		a. braunes Bier	1	21	5 1/7	3	—	
		b. weißes Bier	1	4	3 1/7	2	—	
4	Baden.	Ohm, Badisch (= 1,091673 Ohm Preußisch)	—	22	3 5/7	1	18	

Ordnungsnummer.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstaab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-fuß.			24 1/2 fl. fuß.		Bemerkungen.
			Th.	Sg.	Pf.	fl	kr.	
5	Kurhessen.	Ohm, Kurhessisch (= 1,27092 Ohm Preußisch)	—	10	—	—	35	
6	Großherzogthum Hessen.	Ohm, Großh. Hessisch (= 1,164451 Ohm Preußisch)	—	11	5 1/7	—	40	
7	freie Stadt Frankfurt.	Ohm, Frankfurter (= 1,043867 Ohm Preußisch)	—	11	5 1/7	—	40	
	III. Vom Branntwein							
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein	Ohm, Preußisch bei 50% Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuervergütung von 9 Silbpf. für ein Quart zu 50% Alkohol nach Tralles gewährt
2	Bayern, rechts d. Rheins	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45	
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch	2	25	8 4/7	5	—	
4	Kurhessen	Ohm, Preuß. bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15	Bei der Ausfuhr in andere Staaten wird eine Steuervergütung von 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. für die Preuß. Ohm von 120 Quart bei 50% Alkohol nach Tralles gewährt, unter dem Vorbehalte, dieselbe nöthigen Falls auf 2 Thlr zu erhöhen.

Ordnungsnummer.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstaab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-fuß.			24½ fl.-fuß.		Bemerkungen.
			Th.	Sg	Pf.	fl.	kr.	
	IV. Vom Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheins.	Metzen, Bayerisch (= 0674283 Scheffel Preußisch).	—	14	3³/₇	—	50	
2	Württemberg.	Simri, Württembergisch (= 0403069 Scheffel Preußisch)	—	5	8⁴/₇	—	20	
	V. Von Tabacksblättern u. Fabrikaten.							
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Centner, Preußisch.	—	20	—	1	10	

Beilage 2.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und Uebergangsstellen für den Verkehr zwischen dem Herzogthume Nassau und den andern Vereinsstaaten mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen.

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen in den angrenzenden Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Weilburg nach Wetzlar	Preußen.	Braunfels.
2	„ Herborn „ Wetzlar	—	Katzenfurt.
3	„ Dillenburg „ Siegen	—	Wilnsdorf.
4	„ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	—	Altenkirchen.
5	„ Herschbach nach Dierdorf	—	Dierdorf.
6	„ Montabaur und Ems nach Coblenz . .	—	Ehrenbreitstein.
7	Auf dem Rhein	—	Ehrenbreitstein.
		—	Coblenz.
		—	Boppard.
		—	St. Goar.
		—	Oberwesel.
		—	Bacharach.
8	Auf dem Rhein	Großherz. Hessen.	Bingen.
		—	Freiweinheim.
		—	Budenheim.
		—	Mainz.
		—	Castel.
9	Von Wiesbaden u. Biebrich nach Castel u. Mainz	—	Castel.
10	„ Hochheim nach Castel und Mainz . .	—	Castel.
11	„ Hochheim „ Kostheim	—	Kostheim.
12	Auf dem Main	—	Mainz.
		—	Kostheim.
		—	Rüsselsheim
		—	Kelsterbach.
13	Von Höchst und Königstein nach Rödelheim .	—	Rödelheim
14	„ Kleeberg nach Butzbach	—	Butzbach.
15	„ Herborn „ Bischoffen	—	Bischoffen.
16	„ Dillenburg nach Biedenkopf	—	Simmersbach.

(Die Vollziehung der Rheinschifffahrts-Convention vom 31ten März 1831 betr.)

Nachdem durch Bekanntmachungen vom 7ten Januar 1836, vom 3ten August 1838 und vom 25ten August 1841 bereits 13 Supplementarartikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31ten März 1831 publizirt worden sind, so werden auf Höchsten Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht nachstehend die durch Uebereinkunft unter den Uferstaaten beschlossenen zwei weiteren Supplementarartikel mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben von nun an die nämliche Kraft und Wirkung haben, als ob sie wörtlich in der oben angeführten Convention enthalten wären.

Wiesbaden, den 10ten Januar 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Supplementar-Artikel 14.

Der Artikel 90. der Convention vom 31ten März 1831 wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von jedem Rheinuferstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikels 94. zu beschließen.

Supplementar-Artikel 15.

Die Central-Commission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modificiren

Die also auf Grund des Art. 94. der Convention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respectiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzoll-Richter, dieselbe Kraft und Geltung, wie Supplementar-Artikel.

(Den Zoll vom Zucker betreffend).

Nachdem unter den Zollvereinsregierungen über die Besteuerung des Zuckers eine anderweite Vereinbarung getroffen worden ist, so werden nach Höchster Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht die Bestimmungen der Abtheilung II. pos 25 x. 1 bis 4 des unter dem 30ten October 1839 (Verordnungsblatt Nr. 10 vom 5. November 1839) publicirten Tarifes vom 16. März d. J. an aufgehoben, und es gelten dagegen von dem gleichen Zeitpunkte an und für die Dauer der gegenwärtigen Tarifsperiode (bis Ende 1842) nachfolgende Abgabensätze:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14 Thalerfuß. beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Guldenfuß. beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfunde.
			Rthlr.	Sgr.	Rth.	Sg.	fl.	kr.	fl.	kr.	
25	x. Zucker.										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßner Zucker.	1 Ctr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ctr.	8	—	—	—	14	—	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13. in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen.	1 Ctr.	5	—	—	—	8	45	—	—	

Wiesbaden den 12ten Januar 1841.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. **Stein.**

Beilage

zu

Numer 1. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 18. Januar 1842.

A. Veränderte Preise

in der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums Nassau.

Aloe hepatica pulverata . . .	statt die Unze	5 kr.	die Unze	6 kr.
» lucida „ . . .	„ „ „	4 „	„ „	6 „
» » pulverata . . .	„ „ „	6 „	„ „	8 „
Aqua opii	„ „ „	16 „	„ „	14 „
Baccae lauri	„ „ „	2 „	„ „	3 „
» » grosso modo pulveratae	„ „ „	3 „	„ „	4 „
» » subtilissime „ .	„ „ „	4 „	„ „	5 „
Balsamum peruvianum nigrum . .	„ „ Drachme	5 „	„ Drachme	6 „
Camphora	„ „ Unze	12 „	„ Unze	20 „
„ trita	„ „ „	22 „	„ „	26 „
„ „	„ „ Drachme	3 „	„ Drachme	4 „
Cantharides pulveratae	„ „ Unze	26 „	„ Unze	30 „
„ „	„ „ Drachme	4 „	„ Drachme	5 „
Chininum muriaticum	„ von 1 bis 10 Gran		der Gran	4 „
			jeder weitere Gran	2 „

Chininum phosphoricum . . .			von 1 bis 10 Gran der Gran	8 kr.
			jeder weitere Gran	4 „
„ purum			von 1 bis 10 Gran der Gran	4 „
			jeder weitere Gran	2 „
„ sulphuricum . . .			von 1 bis 10 Gran der Gran	3 „
			je zwei weitere Gran	3 „
Cinchoninum sulphuricum . .			von 1 bis 10 Gran der Gran	3 „
			jeder weitere Gran	1 „
Cortex chinae reg. contus. . .	statt d. Unze	24 kr.	d. Unze	30 „
„ „ „ pulverat. . .	„ „ „	30 „	„ „	36 „
Crocus	„ „ Drachme	20 „	„ Drachme	24 „
„ pulverat.	„ „ „	28 „	„ „	32 „
Extractum aloes aquos. . . .	„ „ „	3 „	„ „	4 „
Extractum croci	„ der Scrupel	24 „	der Scrupel	30 „
„ opii	„ die Drachme	28 „	die Drachme	24 „
„ „			der Gran	1 „
„ ratanhiae americ. . .	„ „ Drachme	4 „	die Drachme	6 „
„ rhei aquosum . . .	„ „ „	15 „	„ „	20 „
„ „ compositum . .	„ „ „	15 „	„ „	20 „
„ senegae	„ „ „	6 „	„ „	10 „
Folia sennae alexandrinae . .	„ „ Unze	12 „	„ Unze	14 „
„ „ „ pulverat .	„ „ „	16 „	„ „	18 „
Gummi mimosae	„ „ „	8 „	„ „	10 „
„ „ pulverat. . .	„ „ „	12 „	„ „	14 „
„ „ ordinarium . .	„ „ „	5 „	„ „	6 „
Morphium	„ der Gran	5 „	der Gran	4 „
„ aceticum	„ „ „	5 „	„ „	4 „
„ muriaticum . . .	„ „ „	6 „	„ „	5 „
„ sulphuricum . . .	„ „ „	6 „	„ „	5 „

Moschus genuinus	von 1 bis 10 Gran		der Gran	16 fr.
			jeder weitere Gran	12 „
Oleum laurinum expressum . .	statt die Unze	6 fr.	die Unze	8 „
Opium thebaicum pulverat. . .	„ „ Drachme	15 „	„ Drachme	14 „
	1 bis 3 Gran		der Gran	1 „
			jede 4 weitere Gran	1 „
Pulpa tamarindorum . . .	statt die Unze	8 fr.	die Unze	6 „
Radix jalappae pulverat. . . .	„ „ Drachme	3 „	„ Drachme	5 „
„ rhei media incis. . . .	„ „ „	3 „	„ „	5 „
„ „ optima incis. . . .	„ „ „	4 „	„ „	6 „
„ „ „ pulverat. . .	„ „ „	7 „	„ „	10 „
„ senegae incis.	„ „ Unze	12 „	„ Unze	18 „
„ „ pulverat. . . .	„ „ „	16 „	„ „	20 „
Sapo jalappinus	„ „ Drachme	16 „	„ Drachme	20 „
Semen anisi stellati contus. . .	„ „ Unze	8 „	„ Unze	12 „
„ „ „ pulverat. . .	„ „ „	10 „	„ „	16 „
Spiritus camphoratus . . .	„ „ Unze	6 „	„ Unze	10 „
Syrupus croci	„ „ „	9 „	„ „	14 „
„ rhei	„ „ „	8 „	„ „	10 „
„ senegae	„ „ „	6 „	„ „	8 „
Tamarindi	„ „ „	6 „	„ „	4 „
Tinctura croci	„ „ Drachme	5 „	„ Drachme	8 „
„ opii simplex	„ „ „	6 „	„ „	5 „
„ „ „	„ der Scrupel	3 „	der Scrupel	2 „
„ rhei amara	„ d. Unze	16 „	d. Unze	20 „
„ „ aquosa	„ „ „	8 „	„ „	10 „
„ „ Darelli	„ „ „	18 „	„ „	24 „
„ „ vinosa	„ „ „	18 „	„ „	24 „

B. Preisbestimmung einiger neuen Arzneimittel.

Capsulae gelatinosae cum balsamo copaiv.	das Stück (12 Gran Bals. copaiv. enthaltend) bis zu 10 Stück das Stück 6 kr.
	jedes weitere Stück 5 "
Codeinum	der Gran 18 "
Ferrum jodatum	der Scrupel 10 "
" "	der Gran 1 "
" lacticum	die Drachme 40 "
Flores lamii albi	die Unze 8 "
Hydrargyrum bijodatum . . .	der Scrupel 10 "
" " . . .	der Gran 1 "
" protojodatum . .	der Scrupel 10 "
" " . .	der Gran 1 "
Oleum sinapeos aethereum . .	die Drachme 1 fl. 12 "
" " " . .	der Gran 3 "
Taninum	der Gran 1 "
Zincum muriaticum	die Drachme 8 "

Seit der im Jahr 1839 erfolgten Publication der Arzneitaxe sind in den Preisen der Materialwaaren Veränderungen eingetreten, welche eine neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise nothwendig machen.

Diese Abänderungen, sowie die Bestimmung der Preise einiger neuen, seitdem in Gebrauch gekommenen Arzneimittel werden hiermit in den Anlagen A und B mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisher bestandenen Scrupelpreise für Moschus, Chinin. und die Chinin-Präparate, sowie für Opium aufgehoben sind.

Die Herzoglichen Apotheker werden angewiesen, sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, nach diesen neuen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden den 5. Dezember 1841.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Recken.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Oberpostmeister v. Brints-Treuenfeld die nachgesuchte Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden 3ter Classe anzunehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Justizrath Gieße zu Weilburg als Regierungsrath an die Landesregierung, den Regierungsrath Schepp, unter Beibehaltung seines bisherigen Dienstcharacters als Beamten nach Langenschwalbach, den Amtmann Schenck von Langenschwalbach nach Weilburg, den Amtmann Wolf von Rennerod nach Limburg zu versetzen und den Amtsaccessor Schenck zu Limburg zum Amtmann in Rennerod gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Landoberschultheißerei Braubach dem Landoberschul-

theißen Dombois zu Marienberg zu übertragen, an dessen Stelle zum Landoberschultheißen in Marienberg den Amtsassessor Schnabelius zu Weilburg zu ernennen, dem Amtssecretär Müller zu Diez den Dienstcharacter als Amtsassessor zu ertheilen, die Amtssecretäre: Hildenbrand von Hochheim nach Weilburg und Cunz von Diez nach Hochheim zu versetzen, die Amtsaccessisten Hammer zu Limburg und Wirth zu Weilburg zu Amtssecretären, ersteren in Limburg und letzteren in Diez zu ernennen, die Amtsaccessisten: Hegmann von Hadamar nach Limburg, Hofmann von Selters nach Diez, Bäntsch von Diez nach Selters, Weber von Weilburg nach Nassau, Wißmann von Nassau nach Weilburg, von Breidbach von Königstein an das Hof- und Appellationsgericht zu Usingen, den Hofgerichtsaccessisten Wilhelmi von Usingen als Accessist an das Amt Königstein zu versetzen und die geprüften Candidaten Schellenberg von Idstein und Hilf von Limburg zu Amtsaccessisten, ersteren in Idstein und letzteren in Hadamar gnädigst zu ernennen geruht.

Der Regierungs-Probator Weckert ist zum Revisor, der Regierungs-Canzlist Flindt zum Probator und der Diurnist Baison zum Regierungscanzlisten höchsten Orts gnädigst ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Candidaten der Medizin, Dr. Genth von der Platte zum Medizinalaccessisten des Bezirks Wehen mit dem Wohnsitze in Strinz-Trinitatis, und den Candidaten der Bergwerkswissenschaften Forst zu Braubach zum Accessisten bei der Bergmeisterei zu Diez gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Schulinspectoren, Pfarrern Rittersbacher zu Laufenselden und Hilf zu Hadamar den Dienstcharacter als Schulräthe gnädigst zu ertheilen geruht.

Der Pfarrer Deißmann zu Panrod ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection des Amtsbezirkes Wehen entbunden und dieselbe dem Pfarrer Heinzemann in Bleidenstadt übertragen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Carl Musset von Wiesbaden unter die Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften;

Christian Scheurer von Eppenrod unter die Candidaten der Forstwissenschaften,

Johann Christian Julius Reinhold Fuckel von Okriftel unter diejenigen der Baukunde, und

Johann Baptist Rasbach von Hillscheid unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 18ten Dezember ist der Domänenkanzlist Klepper und am 23ten der Justizrath Möhn zu Limburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 22. Januar 1842.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung der Verträge über den Beitritt des Fürstenthums Lippe, des Herzogthums Braunschweig, der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont zu dem Zollverein.)

Zufolge Höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Herzogs werden die nachfolgenden Verträge:

1) über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein, abgeschlossen zu Berlin am 18ten October 1841,

2) über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an diesen Verein, abgeschlossen zu Berlin am 19ten October 1841,

3) über den Anschluß der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an denselben Verein, abgeschlossen zu Berlin am 13ten November 1841, und

4) über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an eben diesen Verein, abgeschlossen zu Berlin am 11ten December 1841,

nachdem diese Verträge von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen genehmigt worden sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17ten Januar 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits,

den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürsten-

thums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich

Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die

Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus

einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürsten-

thum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtsystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendnng finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll-

und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthum Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten

werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem

Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

Franz August Eichmann. (L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits,

wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen,

Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., vom 2ten Januar 1836. und vom 8ten Mai 1841. besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durch-

gangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 8 und 9;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 10, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz

in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art 7. Lit. B.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maße, wie von sämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher

oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden; dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Be-

fugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung; auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und

keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen

Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Art. 30. der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833., so wie vom 12ten Mai 1835. und Art. 26. des Vertrages vom 10ten December 1835.);
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebun-

gen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Frei-Pässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollge-

setze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die *resp.* im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen,

oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control- Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-

Direction der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltnng bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1842. in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufg auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden

So geschehen Berlin, den 19ten October 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Vertrag

zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Kurhessen anderseits vom 25sten August 1831., und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.; und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen

vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836, so wie nach dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, besteht, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Giltigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6;

b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3 des Vertrags vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Taback nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Taback mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4. des eben gedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren,
2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner
   c) wegen des Besuches der Messen und Märkte,
4. wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schifffahrtsbetriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollcartel vom 11ten Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1sten Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpuncte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforder-

lichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Art. 7 des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1853 mit der Maßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

Ernst Michaelis. Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.) (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16ten April 1831. über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9ten Januar 1838. über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten December 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums

Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, u. s. w., und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen

bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J., unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das

Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Cassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichts-Systems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

6*

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Seine Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe-

und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. December 1841.

Ernst Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Nachdem die Zollvereinsregierungen sich wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheines und der conventionellen Nebenflüsse desselben verständigt haben, und die deßfallsigen Bestimmungen vom 1ten Januar 1842 an zur Anwendung kommen sollen, so wird die Vereinbarung nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. December 1841.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Vereinbarung

wegen

Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheines und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

§. 1.

I. Unmittelbarer Transit.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrole-Vorschriften, welche in der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31sten März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

§. 2.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27. der Rheinschifffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet sein muß, im Original zur Einsicht

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind. 1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. Insofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13. eigens vorgeschriebenen Formulare, und trifft, nach Vorschrift der §§. 4. und 5., die weiter erforderlichen Kontrole-Maßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruktion, verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruktion (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Bestimmungsorte Statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen

worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, insofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen Statt finden.

§ 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung Statt. Inwiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2ten Alinea des Art. 39. der Rheinschifffahrts-Konvention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach Statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38. der Rheinschifffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10.) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses, und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche Statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§ 2.), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird. In diesem Falle wird entweder

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn nach dem Resultate der Untersuchung eine Vertauschung von Waaren

oder eine eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden hat, und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmäßige Verfügung über solche Statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem 2ten Alinea des Art. 41. der Rheinschifffahrts-Konvention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a. Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2. dieses Paragraphen behandelt.

b. Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über

solche konstatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

c) Ergiebt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche Statt gefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2. dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen Statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Rthlr. (175 Fl.) geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafen-Ordnungen für die aukommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Deklaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Spezial-Deklaration (§. 17.)

Eine Berichtigung der deklarirten Kollizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung in §. 13. Satz 2. lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen Statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofs-Ordnung vorgeschriebenen Frist, Spezial-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;

e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;

f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Kolli mit der Deklaration Statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung;

im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;

im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29. bis 31.);

im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande Statt finden (§§. 32. bis 34.);

im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 19.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18. mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste oder besondere Deklarationen übergeben werden (§. 2.).

2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Grenz-Zollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des

Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16. enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3. Findet dagegen bei dem Grenz-Zollamte Anlegung des Schiffsverschlusses Statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Kolli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge Statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Kontrole zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13. überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Kolli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung Statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit Statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

II. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19., jedoch mit der Maßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waaren-Versendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.
A. Ausgehend.

§. 23.

Sollten Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76. der Zoll-Ordnung zur Anwendung.

Insofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangs-Amt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.
1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23. abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und insofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat,

vom Grenz-Eingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;

2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Kolliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,

a) falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenz-Eingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber

b) mit Schiffsbegleitung oder, insofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Kontrole nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsschein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenz-Eingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsschein-Güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses werden alsdann die nicht kolliweise verschlossenen Declarationsschein-Güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Declarationsschein, bemerkt.

§. 26.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenz-Eingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung behandelt (§. 21.).

§. 27.

Hat ein Schiff Declarationsschein-Güter an Bord, welche theils in Frei-

Hafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist, — an der Grenze ebenso verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25.);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

§. 28.

3. Flösse.

Flösse, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Declarationsschein-Kontrole eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenz-Eingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waaren-Versendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen Hafen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Kontrole.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungs-Ortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagerecht declarirt wurden (§. 17. Fall c.), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses, nach §. 16., im ersten Freihafen-Orte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungs-Orte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17. Fall e. und f.) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole.

V. Waaren-Versendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Kolliverschluß, und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sey. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenz-Ausgangsamte nur insofern Statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht Statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht kolliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Frei-

hafenplatze nach dem Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung.

§. 36.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenz-Eingangsamte eine Declaration nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Declaration findet, insofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art Statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4. 7. 10. 11. 12. 13. No. 3. 14. 17. und 18. der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

§. 37.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transport auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten sein, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinschiffahrts-Konvention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 19. Februar 1842.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle von überseeischen Waaren betreffend).

Höchster Entschließung zufolge wird die Verordnung vom 1. October 1838, wonach die von überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle des Herzogthums verzollt werden, erweislich für die Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz entrichteten Preußischen Rheinzölle im vollen Betrage zurückerstattet werden sollen, hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 31ten Januar 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1841).

Die Herzogliche Landesregierung bringt hiermit das Verzeichniß aller im Jahr 1841 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summen in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende Numer.	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	Januar	24/25	Wiesbaden	Wiesbaden	70	—
2	Februar	3/4	Höchst	Heddernheim	260	—
3	"	5	Braubach	Niederlahnstein . . .	10	—
4	"	19	Dillenburg	Haiger	315	—
5	März	11	"	Dillbrecht	680	—
6	"	27	Hachenburg	Altstadt	9824	—
7	"	28	Königstein	Cronberg	4	—
8	"	30	Herborn	Erdbach	495	—
9	"	31	Selters	Helferskirchen . . .	10	—
10	April	13	Marienberg	Hintermühlen . . .	10	—
11	"	14	Nastätten	Herold	117	40
12	"	23	Braubach	Miellen	58	—
13	"	30	St. Goarshausen	auf dem Heppenhof bei Reitzenhain . . .	720	—
14	Mai	6	Eltville	Eltville	5414	—
15	"	12	Rüdesheim	Lorch	1565	—
16	"	12/13	"	Stephanshausen . . .	1895	—
17	"	19	Höchst	Hofheim	8532	—
18	Juni	4	Braubach	Miellen	715	—
				Latus	30604	40

Laufende Numer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
				Transport	30694	40
19	Juni	21	Runkel	Münster	1434	—
20	Juli	6	Idstein	Niederems	1250	—
21	"	7	Selters	Krümmel	910	—
22	Juli	12	Braubach	Camp	6	—
23	"	18	Runkel	Langheck	1441	—
24	August	½	Eltville	Mittelheim	767	20
25	"	"	Wehen	Daisbach	19	—
26	October	12	Nassau	Seelbach	790	—
27	"	12	Wehen	Breithartt	52	—
28	"	13	Usingen	Usingen	35	—
29	"	26	Langenschwalbach	Nauroth	545	—
30	Novemb.	5	Hachenburg	Mittelhattert	53	—
31	"	9	St. Goarshausen	auf dem Heppenhof bei Reitzenhain	7	—
32	"	21	Eltville	Eltville	83	—
33	Dezemb.	9	Marienberg	Dreisbach	885	—
	Nachträglich wurden noch angewiesen:					
1	wegen des Brandes zu Heddernheim am 5ten Mai 1840.				18	—
2	" " " " Cronberg am 8ten September 1840.				30	36
3	" " " " Haiger am 17ten September 1840.				1134	—
4	" " " " Elsoff am 25ten Dezember 1840.				418	—
5	" " " " Oberhattert am 28ten Dezember 1840.				470	—
				Zusammen:	41042	36

Zur Exigenz pro 1841 gehören:

1)	der Betrag der Brandschäden mit	41042 fl. 36 kr.
2)	die Abschätzungskosten	143 „ 10 „
3)	Zinsen von Passiv-Capitalien	124 „ — „
4)	Hebgebühren der Herzogl. Recepturen . . .	320 „ 34 „
5)	Verwaltungskosten	303 „ — „
		41933 fl. 20 kr.
	Hiervon ab der Ueberschuß aus dem Jahr 1840 mit	14586 „ 8 „
	Bleiben daher	27347 fl. 12 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungs-Capital von 76,935,730 fl. — drei Kreuzer auf 100 Gulden ausgeschlagen. Die Erhebung ist auf den 15ten April laufenden Jahres bestimmt und von den Herzoglichen Receptur-Beamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Numer.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2069690	1034	51
2	Diez	2885400	1442	42
3	Dillenburg	4034750	2017	22
4	Eltville	3056320	1528	10
5	Hachenburg	1633840	816	55
6	Hadamar	2328530	1164	16
7	Herborn	2945300	1472	39
8	Hochheim	2545860	1272	56
9	Höchst	4123620	2061	48
10	Idstein	2791290	1395	39
11	Königstein	2963380	1481	41
12	Limburg	3070840	1535	25
	Latus	34448820	17224	24

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital	
		fl.	fl.	kr.
	Transport:	34448820	17224	24
13	Marienberg	1150890	575	27
14	Montabaur	2173900	1086	57
15	Nassau	2556620	1278	19
16	Nastätten	2283600	1141	48
17	Reichelsheim	219190	109	36
18	Rennerod	1826340	913	10
19	Rüdesheim	2811720	1405	52
20	Runkel	2490700	1245	21
21	St. Goarshausen	2058580	1029	17
22	Schwalbach	2525320	1262	39
23	Selters	2605920	1302	58
24	Usingen	3735560	1867	47
25	Wallmerod	1764590	882	18
26	Wehen	1637880	818	56
27	Weilburg	3163070	1581	32
28	Wiesbaden	9483030	4741	31
	Summa:	76935730	38467	52

Da nun diese ausgeschlagene Summe . . . . . 38467 fl. 52 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur . . . . 27347 „ 12 „
beträgt, so bleiben pro 1842 . . . . . . 11120 fl. 40 kr
disponibel.

Wiesbaden, den 12ten Januar 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Landescreditcassendirector Reuter und dem Oberappellationsgerichtsrath Lex die nachgesuchte Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen denselben verliehenen rothen Adlerorden 3ter Classe annehmen und tragen zu dürfen, sowie dem Domanialbaumeister Götz die Erlaubniß zur Annahme der von des Königs von Württemberg Majestät ihm verliehenen goldenen Verdienstmedaille gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberappellationsgerichtssecretär, Assessor von Preuschen zum Hofgerichtsrath bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg,

den Bergverwalterei-Accessisten Georg zu Bohnscheuer zum Domanial-Bergverwalter daselbst,

den Bau-Candidaten Fuckel zum Accessisten für den Baubezirk Weilburg und

den Diurnisten Jung zum Oberappellationsgerichts-Canzlisten gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Chausseeinspection in den Bezirken: Lahnstein dem Justizrath Forst zu Braubach, Langenschwalbach dem Regierungsrath Schepp, Weilburg dem Amtmann Schenck, Limburg dem Amtmann Wolf und Rennerod dem Amtmann Schenck daselbst zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Bickel zu Sulzbach den Dienstcharakter eines Kirchenraths gnädigst ertheilt.

Nach bestandener Prüfung ist Peter Münz von Offheim unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 12. März 1842.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben die Eröffnung der diesjährigen Stände-Versammlung auf Donnerstag den 31ten dieses Monats festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden den 5ten März 1842.

(L. S.) Adolph.

vdt. Graf von Walderdorff.

(Verbot des Nachdrucks der Werke des verstorbenen Staats-Ministers von Göthe und des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland.)

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11ten Februar v. J. beschlossen:

1) daß den Schriften Christoph Martin Wielands zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung G. J. Göschen zu Leipzig veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom Tage des Beschlusses an, somit bis zum 11ten Februar 1861 in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zu gewähren sey; und

2) daß der durch den Bundestagsbeschluß vom 4. April 1840 den Werken Göthes auf zwanzig Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cottaischen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Göthe'schen Werke in 40 Bänden klein Octav, sowie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe.

Diese Beschlüsse werden zur Darnachachtung der Herzoglichen Behörden und Unterthanen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 17ten Februar 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Hofmarschall von Bose die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehene Comthurkreuz erster Classe des Sachsen-Ernestinischen Haus-

ordens, und dem Oberpostmeister von Brints-Treuenfeld die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen Stanislausorden zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Freiherrn Julius von Bock-Hermsdorf zu Habelschwerd in der Grafschaft Glatz in Schlesien zum Kammerherrn gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Oberlieutenant im 2ten Regiment, Grafen von Bismark zum Generalstaab zu versetzen und denselben definitiv zu Höchstihrem Flügeladjutanten gnädigst zu ernennen, den Unterlieutenant im 2ten Regiment, von Arnoldi, zum Oberlieutenant zu befördern, an die Stelle des zum Commandanten der Lehrcompagnie ernannten bisherigen Regimentsadjutanten, Oberlieutenant von Tschudi, den Oberlieutenant Friedrich Ebelius zum Regimentsadjutanten des 1ten Regiments gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den zum Landoberschultheißen des Amts Marienberg ernannten Amtsassessor Schnabelius zu Weilburg auf sein Ansuchen in seiner früheren Stelle zu belassen, den Amtssecretär Willett zu Hadamar zum Landoberschultheißen in Marienberg zu befördern, und den Amtssecretär Westerburg von Weilburg nach Hadamar zu versetzen;

den Bauaccessisten Rudolf Wolff zum Baumeister für den Baubezirk Stadt-Wiesbaden,

den Rechtscandidaten Muffet von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg,

den Diurnisten Neuendorf zum Probator bei der Landescreditcassedirection,

den Forstcandidaten Mollier von Welschneudorf zum Accessisten bei der Oberförsterei Platte, den Forstcandidaten Horz von Merenberg zum Accessisten bei dem Oberforstamt zu Weilburg und den Forstcandidaten Thies von Neunkirchen zum Accessisten bei der Oberförsterei Rennerod gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Medicinalbeamten des Bezirks Rennerod, Medicinalrath Hecker zu Westerburg, Emmerichenhain als Wohnsitz bestimmt, den Medicinal-Assistenten Wilhelmi von Emmerichenhain nach Runkel versetzt, und den

Medicinal-Assistenten Santlus von Runkel zum Assistenten des Medicinalbezirks Rennerod mit dem Wohnsitz in Westerburg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Decanatsverwalter Pfarrer Dombois zu Braubach zum wirklichen Decan, den Pfarrer Bender zu Ketienbach zum Pfarrer in Strinz-Trinitatis, den Pfarrer Stöckigt zu Usingen zum Pfarrer in Altstadt, den Pfarrvicar Schellenberg zu Nied zum zweiten Stadtpfarrer zu Usingen, den Pfarrvicar Becker zu St. Goarshausen zum Pfarrer in Nied, den Caplan Zeiger zu Weilburg mit Beibehaltung des Titels als Caplan zum Pfarrvicar in St. Goarshausen, den Pfarrvicar Jeckeln zu Niederbachheim zum Caplan in Weilburg, den Pfarrvicar Bickel von Strinz-Trinitatis zum Caplan in Eberbach und den Candidaten Christfreund von Weilburg zum Pfarrvicar in Niederbachheim zu ernennen.

Pfarrer Wissmann zu Gemünden ist in den Ruhestand versetzt worden.

Nach bestandener Prüfung sind

Dr. Johann Sturm von Rüdesheim unter die Candidaten der Medicin und

Johann Vetter von Stahlhofen unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Extrabeilage

zu

Nr. 4. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 12. März 1842.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Durchlaucht des Herzogs ist die durch das landesherrliche Edict vom 5. März d. J. angeordnete Versammlung der Landstände am 31. desselben Monats von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Mit der Eröffnung der Ständeversammlung für das Jahr 1842 von Seiner Durchlaucht dem Herzog gnädigst beauftragt, habe ich Sie in Höchstdero Namen zuerst von einem bevorstehenden freudigen Ereigniß, der Vermählung der Prinzessin Marie zu Nassau Durchlaucht mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Wied in Kenntniß zu setzen. Im Vertrauen auf den göttlichen Segen hoffen Seine Herzogliche Durchlaucht durch diese Verbindung das Glück einer innig geliebten Schwester begründet zu sehen und halten sich von Ihrer und des ganzen Landes Theilnahme an dem Wohle Höchst-Ihres Hauses auch bei diesem Anlaß überzeugt.

Die Wohlthaten des Friedens, die fortwährend gestatten, den wahren Bedürfnissen des Landes durch allmählige Verwendungen zu genügen, sind uns, Dank dem Allmächtigen, auch im verflossenen Jahre erhalten worden, wenn sie auch nicht ohne Opfer zum Heil des gesammten deutschen Vaterlandes gesichert werden konnten.

Die Vollziehung der Bundesbeschlüsse, welche die vollzählige Aufstellung und Ausrüstung der Contingente, sowie die gesetzliche Kriegsbereitschaft rücksichtlich des Materials und der Vorräthe zum Gegenstande haben, wird auch der Herzoglichen Regierung einen größeren Aufwand als bisher zur Pflicht machen.

Seine Durchlaucht der Herzog, HöchstIhrer Stellung als deutscher Bundesfürst stets eingedenk, sind der Ueberzeugung, daß Nassau, so wie in den Anforderungen des Friedens, so auch da nicht zurückstehen könne, wo es die Sicherheit und Ehre des gesammten Deutschlands gilt. Wenn dadurch dem Lande allerdings größere Lasten erwachsen, so werden diese doch durch die bisher bewährte gewissenhafte Sparsamkeit und zweckmäßige Verwendung soviel möglich gemildert werden.

In Verbindung damit steht, daß in dem Conscriptionsgesetz einige wesentliche Veränderungen nöthig geworden sind, welche Ihnen zur Berathung werden mitgetheilt werden.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist der deutsche Zollverein durch den Beitritt mehrerer Bundesstaaten erweitert und wiederum auf zwölf Jahre verlängert worden.

Der vermehrte Verkehr des Herzogthums und die Fortschritte in Handel und Gewerben beschäftigen fortwährend die Aufmerksamkeit der Herzoglichen Regierung. In dieser Beziehung wird eine neue Handels- und Wechsel-Ordnung, welche Ihnen gleichfalls zur Berathung soll vorgelegt werden, einem lebhaft empfundenen Bedürfniß entsprechen.

Die Verhältnisse des Ackerbaus sind im Allgemeinen als befriedigend zu betrachten. Namentlich hat die Ablösung der Zehnten auf der bekannten gerechten Grundlage freiwilliger Uebereinkunft den erwarteten günstigen Fortgang genommen.

Zur Schiffbarmachung der Lahn, welche für einen bedeutenden Theil des Herzogthums so wichtig ist, sind bereits im Einverständniß mit den betheiligten hohen Regierungen, vorbereitende Maßregeln getroffen worden und die von den gemeinschaftlichen Commissärien an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung berechtigt zu günstigen Erwartungen.

Gleiche Fürsorge für die Interessen des Landes werden Sie, Hochzuverehrende und Hochgeehrteste Herren, auch bei allen übrigen Zweigen der Verwaltung finden, für welche Ihnen die Voranschläge in hergebrachter Weise zu übergeben sind. — Sie werden daraus mit Genugthuung ersehen, daß, wenn auch die Verwendungen zusammengenommen bedeutend sind, der Zustand unserer Finanzen dennoch befriedigend ist und zur Bestreitung der Ausgaben, wie im vorigen Jahre, die Erhebung von 3½ Simpeln directer Steuern genügen wird.

Den Landtag des Jahres 1842 erkläre ich im Namen Seiner Durchlaucht des Herzogs für eröffnet.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 7. Mai 1842.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung des Vertrags über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Herzogs wird der wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein unter dem 8ten Februar dieses Jahres im Haag abgeschlossene Vertrag, nachdem derselbe die Genehmigung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile erhalten hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 12ten April 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.

(L. S.) Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußen's und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-

Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hermann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speciellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen

publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende sein wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis

während der Dauer des Vertrags nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maßgabe der Artikel 6. und 7.;

b) der im Inneren der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 8. und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-

Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewäh-

wenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den

24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwenduung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten März 1833., 12ten Mai 1835. und 2ten Januar 1836. ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maßregeln durch eine auf völliger Reciprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht

erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zoll-Vereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, sowie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienst-Stellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen

verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractats vom 19ten April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6ten Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthum Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1ten April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die

Ratificatians-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8ten Februar 1842.

Herman Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.
(L. S.)

Frederic Georges Prospére de Blochausen.
(L. S.)

(Die Verhältnisse und Abgaben der Handelsreisenden und der die Messen und Märkte beziehenden Handeltreibenden betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird zusätzlich zu §. 5. der Verordnung vom 29ten Juli 1836. hierdurch bestimmt, daß den Handelsreisenden nur gestattet ist, bei Fabrikanten, Gewerbtreibenden, Kaufleuten und Detaillisten, nicht aber bei den Consumenten oder Privaten Waarenbestellungen auf Proben oder Muster zu suchen.

Uebertretungen dieser Vorschrift sollen mit der im §. 8. der Verordnung vom 29ten Juli 1836. bestimmten Strafe belegt werden.

Wiesbaden, den 18ten März 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher und anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen auf fremdem Staatsgebiete betreffend.)

Die nachstehende Erklärung:

Ministerial-Erklärung, betreffend eine Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

In Folge höchster Ermächtigung Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Nassau stellt das unterzeichnete Staats-Ministerium folgende förmliche Erklärung aus:

Artikel 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Großherzoglich Hessischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, sowie deren hierzu nach den Großherzoglich Hessischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Herzoglich Nassauische Landesgrenze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Herzoglich Nassauischen Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt. Letztere wird denselben, falls er kein Herzoglich Nassauischer Unterthan ist, auch nicht wegen eines im Herzogthum begangenen Verbrechens zu bestrafen ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörde, unverzüglich ausliefern.

Artikel 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Herzoglich Nassauischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Großherzoglich Hessische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Ortspolizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung so-

gleich ein Protocoll aufzunehmen, und weder für dieses, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protocolls ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Ortspolizeibeamten gestattet seyn.

Artikel 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung gegen das Herzogthum Nassau auszustellende ausgewechselt und sobald dies geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Wiesbaden, den 11ten Februar 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.

wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7ten v. M. ausgewechselt worden, und somit die darin enthaltene Uebereinkunft zwischen der Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossen ist, hiermit zur Darnachachtung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21ten April 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben gnädigst geruht, den in Großherzoglich Hessischen Diensten gestandenen Lieutenant Rudolph von Buseck zum Unterlieutenant im 2ten Regiment und

den August de Laspée zum Zeichnenlehrer an der Militärschule zu ernennen.

Höchstdieselben haben dem Landoberschultheißen Krah zu Rennerod den Dienstcharacter als Hofrath zu ertheilen,

dem Medicinalrath Dr. Thilenius zu Höchst die provisorische Versehung der Functionen eines Bade- und Brunnenarztes zu Soden mit der Verbindlichkeit, während der Curzeit daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen, zu übertragen und die Candidaten der Medicin, Dr. Bickel und Dr. Sturm, zu Medicinalaccessisten, ersteren im Amte Selters und letzteren im Amte Rüdesheim gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht geschehenen Ernennung des Forstsecretärs Braun zum Oberförster des Verwaltungsbezirks Selters Höchstihre Bestätigung und den Forstcandidaten Steup zu Usingen und Winter zu Eichelbach den Character als Forstaccessisten gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Zollbeseher Großmann zu Höchst in den Pensionsstand versetzt und dem Zollcontroleur Rath Schuler daselbst den Dienstcharacter als Hofkammerrath gnädigst ertheilt.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Stöckicht in Usingen erledigte Schulinspection des ersten Schulinspectionsbezirks Usingen ist dem Pfarrer Schellenberg in Usingen übertragen worden. Zugleich haben die bisher bestandenen beiden Inspectionsbezirke des Amts Usingen eine andere Eintheilung erhalten. Den ersten Schulinspectionsbezirk bilden nunmehr die Schulen in Brandoberndorf, Cleeberg, Espa, Weiperfelden, Eschbach, Michelbach, Grävenwiesbach, Hasselborn, Heinzenberg, Hundstadt, Laubach, Mönstadt, Naunstadt, Merzhausen, Wilhelmsdorf, Niederlauken, Oberlauken, Rod an der Weil, Cratzenbach, Emmershausen, Gemünden, Hasselbach, Winden und Haintchen; und den

zweiten Schulinspectionsbezirk die Schulen in Altweilnau, Finsternthal, Treisberg, Riedelbach, Anspach, Arnoldshain, Reifenberg, Seelenberg, Schmitten, Rod am Berg, Brombach, Dorfweil, Hundstall, Hausen, Arnsbach, Wehrheim, Obernhain, Pfaffenwiesbach, Wernborn, Cransberg und Friedrichsthal.

Dem Decan Vogel zu Kirberg ist die Schulinspection über die Schulen des Kirchspiels Kirberg und dem Pfarrer Reuß zu Heddernheim diejenige für die Gemeinden des Amts Höchst übertragen worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Pfarrer Schulz zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Kirchenrath zu verleihen, den Decan Pfarrer Erlenmeyer zu Langenschwalbach auf sein Ansuchen in den Quiescentenstand zu versetzen, dem Pfarrer Ohly zu Niedermeilingen provisorisch die Geschäfte des Decanats Langenschwalbach und dem Caplan Zickendraht zu Langenschwalbach, mit Verleihung des Titels als Pfarrer, die Verwaltung der dasigen Pfarrei zu übertragen, den quiescirten Pfarrer Victor von Nordenstadt als Pfarrer daselbst wieder anzustellen, den Pfarrvicar Creutz von Nordenstadt nach Dotzheim zu versetzen, den Pfarrer Jöckel zu Bicken zu quiesciren und den Candidaten Bernhardt von Weilburg zum Caplan in Langenschwalbach gnädigst zu ernennen geruht.

Den von des Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg Erlaucht erfolgten Präsentationen des Pfarrvicars Westerburg zu Dotzheim zur Pfarrei Kettenbach, sowie des Caplans Schmidt zu Wilmenrod zum Pfarrer in Gemünden ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Nach bestandener Prüfung sind

Hermann Trägel von Bleidenstadt unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Dr. Emil Haupt von Nassau und Dr. Carl Gräser von Wiesbaden unter diejenigen der Medicin,

Carl Engel von Weilburg, Adolph Musset von Wiesbaden und Benedict Kett von Rauenthal unter die Candidaten der Pharmacie, und

Wilhelm Dörr von Wehen unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der Candidat der katholischen Theologie Johann Vetter von Stahlhofen hat in der Prüfung vorzüglich gut bestanden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 26. Mai 1842.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung der zwischen sämmtlichen Mitgliedern des Zoll- und Handelsvereins nebst Braunschweig einerseits — und Hannover und Oldenburg andererseits abgeschlossenen Verträge, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, sowie die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.)

Nachdem der zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits am 10ten December vorigen Jahres zu Berlin unterzeichnete Vertrag in Betreff der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile,

sowie

der weitere Vertrag vom 17ten des vorgedachten Monats zwischen Preußen, für sich

und die übrigen Staaten des Zollvereins, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1ten November 1837. abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, nebst den hierzu gehörigen Uebereinkünften A. B. C. D. und E. die Genehmigung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile erhalten haben, so werden dieselben zufolge höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Herzogs nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6ten Mai 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Vertrag

zwischen

Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits,

betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1sten Mai 1834. und 7ten Mai 1836. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19ten Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll-

und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-distrikt dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842. wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter 2c.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weser-Distrikt, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842. dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14ten Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät

des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1sten Mai 1834. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b) der Vertrag vom 7ten Mai 1836. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und

c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27sten Juni 1836. abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben beigefügten Vertrages vom 14ten Dezember d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842. erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842. wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842. verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfalligen Vertrages vom 14ten März 1835. bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1. 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer

fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1sten Mai 1834. und 7ten Mai 1836. begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten Dezember d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

betreffend die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837. abgeschlossenen Vertrages

wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Da der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten

Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836, und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1sten Mai 1834. und 7ten Mai 1836. bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1sten November 1837. vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten Dezember d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1sten Januar 1842. erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.; und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w. und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhardt Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.; und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1ten Januar 1842. ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und
2. den in das braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile, wollen Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b) das Dorf Würgassen und
c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Distrikte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten Dezember d. J. abgeschlossenen besonderen Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1sten November 1837., betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten Dezember d. J., indem die vorgenannten Landestheile

vom 1sten Januar 1842. ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19ten Oktober 1841. abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden besonderen Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4. des Vertrages vom 1sten November 1837. erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Ober-Amts Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1sten Januar 1842. in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842. festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

A.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits

wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837. zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürstenthum Lippe,
   c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
   e) das Königlich Preußische Amt Lügde,
   f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverischen Amtes Fallersleben,

   und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommensein wird,

   und

2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,
den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohenstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1sten November 1837. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannoverischen Landestheile zu dem vom 1sten Januar 1842. ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837. ange-

führten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, so wie der daselbst für Rechnung von Communen und Corporationen zulässigen Erhebung von Zuschlags-Abgaben und Oktrois, kommen vom 1sten Januar 1842. ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837., zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1sten Januar 1842. ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend sein, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

C.

Uebereinkunft

zwischen

den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,

wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1sten Januar 1842. ab in den Herzogl. Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7., und

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchstihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverischen Landestheile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landestheile, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen

Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverischen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverischen Regierung für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverischen Landestheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverischen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in dem mehrer-

wähnten Hannoverischen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoverische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunziantenantheile, dem Königlich Hannoverischen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-

gangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedrige sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

D.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystems der letzteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1sten Novemer 1837. geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen in Kraft, wogegen dieselbe vom 1sten Januar 1842. ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roelum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)	August von Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
	Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)

E.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1sten November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1sten Januar 1842 ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1sten Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roclum; so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-District und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1sten Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District wird in letzterem

1. für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar
   für Bier von 6 gGr. pro Ohm,
   „ gewöhnlichen Branntwein
   bei einer Alkoholstärke bis einschließlich

	Rthlr.	gGr.	Pf.
50 Prozent nach Tralles von	2	18	—
von 51—60 „ „ „ „	3	10	6
„ 61—70 „ „ „ „	4	3	—
„ 71 80 „ „ „ „	4	19	6
„ 81 Prozent und darüber „	5	12	—

   pro Ohm zur Erhebung kommen;

2. von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:
   Leim aller Art (Position 11 a. des Steuervereins-Tarifs),
   Drucksachen (Pos. 12 a. b. c.),

grobe Gußwaaren und ordinaire Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13 d. 1 und 2),

Essig (Pos. 15),

leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19 b. u. c. 1, 2 u. 3),

getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21 a.)

Roggen, Waizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22 a.),

gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22 b. 3),

grobe Holzwaaren (Pos. 28 g. 1),

Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35 b. 1),

Leder (Pos. 37 a.) bis 400 Centner,

Oelsamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39 a. b. c. 1),

Papier u. s. w. (Pos. 40 a. b. c. d.),

Sämereien (Pos. 45.),

Seife (Pos. 49 a. b.),

Seilerwaaren (Pos. 50),

Talglichte (Pos. 54 b.),

gemeine Töpferwaaren (Pos. 57 a.),

Vieh (Pos. 59),

Wagen u. s. w. (Pos. 62),

rothe Wolle (Pos. 65 a.)

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69 begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weser-Districte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuer-Vereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in sofern der Ueber-

gang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Ursprungs-Bescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthschaften, auch alten Schachttauen, und
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Produkte und Fabricate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Controle-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Districte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Aemter Haarburg, Hoppe, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hül-

verode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maßregeln in den Harz- und Weser-District eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837. genannten Straßen wird

1. die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.
2. Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1. Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Zentner;
2. den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
   a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
   b) " " " " und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
   c) " " " " und Gertenbach nach Hedemünden,
   d) " Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e) " Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f) " Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rinteln,
   g) " Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h) " Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   i) " Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,
   und umgekehrt, und
   k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1. den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Nieste und Klein-Almerode,
   b) zwischen Apelern und Rienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,
   d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und
   e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen oder umgekehrt;
2. den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen

a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
b) zwischen Obernkirchen und Rodenburg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Die Gemeindesteuern für das Jahr 1842 betreffend.

Zur Bestreitung der gemeinheitlichen Ausgaben für das Jahr 1842 ist in nachfolgenden Gemeinden auf den Antrag der Vorstände die Erhebung von Gemeindesteuern verwilligt worden, und zwar:

I. Im Amte Braubach.

Den Gemeinden: Fachbach zwei und ein halbes Simpel, Lykershausen drei Simpel, Miellen drei Simpel, Niederbachheim zwei Simpel, Niederlahnstein ein Simpel, Nievern drei Simpel, Oberbachheim zwei und ein halbes Simpel, Osterspai ein Simpel.

II. Im Amte Diez.

Den Gemeinden: Diez zwei und ein halbes Simpel, Aul ein und ein halbes Simpel, Balduinstein drei Simpel, Birlenbach ein Simpel, Charlottenburg ein Simpel, Flacht ein und ein halbes Simpel, Freiendiez ein halbes Simpel, Giershausen ein Simpel, Gückingen ein und ein halbes Simpel, Hahnstätten ein und ein viertel Simpel, Hambach drei Simpel, Heistenbach ein und ein halbes Simpel, Holzappel ein und ein viertel Simpel, Holzheim zwei Simpel, Kalkofen ein Simpel, Kaltenholzhausen ein halbes Simpel, Lohrheim ein und ein halbes Simpel, Netzbach zwei und ein halbes Simpel, Oberneisen drei Simpel, Schiesheim ein Simpel, Schönborn zwei Simpel, Wasenbach drei Simpel.

III. Im Amte Dillenburg.

Den Gemeinden: Dillenburg ein Simpel, Bergebersbach drei Simpel, Dillbrecht zwei und ein halbes Simpel, Eibelshausen zwei Simpel, Flammersbach zwei und ein viertel Simpel, Haiger zwei und ein halbes Simpel, Mandeln drei Simpel, Manderbach ein Simpel, Nanzenbach ein viertel Simpel, Niederrosbach zwei und ein halbes Simpel, Rittershausen ein und ein viertel Simpel, Rodenbach ein Simpel, Sechshelden ein und ein halbes Simpel, Steinbach zwei und ein halbes Simpel, Steinbrücken drei Simpel, Straßebersbach drei Simpel, Wissenbach ein Simpel.

IV. Im Amte Eltville.

Den Gemeinden: Eltville ein halbes Simpel, Mittelheim ein und ein halbes Simpel, Niederwalluf ein halbes Simpel, Oberwalluf zwei Simpel, Rauenthal ein Simpel.

V. Im Amte Hachenburg.

Den Gemeinden Hachenburg ein und ein halbes Simpel, Alpenrod zwei Simpel, Astert zwei Simpel, Atzelgift ein Simpel, Berod ein Simpel, Heimborn zwei Simpel, Kirburg zwei Simpel, Korb drei Simpel, Kroppach ein halbes Simpel, Langenbach ein und ein halbes Simpel, Lautzenbrücken drei Simpel, Lochum drei Simpel, Lückenbach drei Simpel, Mittelhattert ein Simpel, Mörlen ein Simpel, Mudenbach zwei und ein halbes Simpel, Neunkhausen zwei Simpel, Niederhattert drei Simpel, Niedermörsbach zwei Simpel, Nister drei Simpel, Norken zwei Simpel, Obermörsbach zwei Simpel, Stein und Wingert ein Simpel, Streithausen zwei und ein halbes Simpel, Wahlrod ein Simpel.

VI. Im Amte Hadamar.

Den Gemeinden: Hadamar drei Simpel, Ahlbach zwei Simpel, Dorchheim zwei und ein halbes Simpel, Dorndorf ein Simpel, Frickhofen ein und ein halbes Simpel, Fussingen ein Simpel, Hangenmeilingen zwei und ein halbes Simpel, Heuchelheim zwei und ein halbes Simpel, Hintermeilingen ein halbes Simpel, Lahr ein halbes Simpel, Langendernbach zwei Simpel, Malmeneich drei Simpel, Mühlbach zwei Simpel, Niederweyer zwei Simpel, Niederzeuzheim ein Simpel, Oberweyer ein und drei viertel Simpel, Oberzeuzheim zwei Simpel, Offheim ein Simpel, Steinbach ein Simpel, Waldernbach ein Simpel, Waldmannshausen drei Simpel, Wilsenroth drei Simpel.

VII. Im Amte Herborn.

Den Gemeinden: Herborn drei Simpel, Ballersbach ein Simpel, Burg ein Simpel, Eisemroth ein Simpel, Gontersdorf drei Simpel, Haiern ein Simpel, Heisterberg ein Simpel, Herbornseelbach ein halbes Simpel, Hirschberg zwei Simpel, Hohenroth ein Simpel, Mademühlen ein Simpel, Merkenbach ein Simpel, Nenderoth ein Simpel, Odersberg zwei Simpel, Rodenroth drei viertel Simpel, Roth ein und ein halbes Simpel, Schönbach ein Simpel, Sinn drei Simpel, Tringenstein drei Simpel, Uckersdorf zwei und ein halbes Simpel, Waldaubach zwei Simpel, Wallenfels drei Simpel.

VIII. Im Amte Hochheim.

Den Gemeinden: Hochheim drei viertel Simpel, Breckenheim ein Simpel, Delkenheim zwei Simpel, Flörsheim ein halbes Simpel, Igstadt ein halbes Sim-

pel, Massenheim drei Simpel, Nordenstadt ein Simpel, Wicker zwei Simpel, Weilbach zwei Simpel.

IX. Im Amte Höchst.

Den Gemeinden: Eschborn zwei Simpel, Harheim ein Simpel, Hattersheim ein halbes Simpel, Heddernheim zwei Simpel, Kriftel ein Simpel, Münster zwei Simpel, Niederhofheim ein und ein halbes Simpel, Oberliederbach drei Simpel, Sossenheim ein halbes Simpel, Unterliederbach zwei Simpel, Zeilsheim ein und ein halbes Simpel.

X. Im Amte Idstein.

Den Gemeinden: Dombach zwei Simpel, Eisenbach zwei Simpel, Niederselters ein und ein halbes Simpel, Oberselters zwei Simpel, Schwickershausen ein Simpel.

XI. Im Amte Königstein.

Den Gemeinden: Königstein ein Simpel, Altenhain ein Simpel, Bommersheim zwei und ein halbes Simpel, Cronberg drei Simpel, Epstein drei Simpel, Fischbach ein Simpel, Glashütte drei Simpel, Hornau zwei Simpel, Kahlbach zwei Simpel, Kelkheim zwei Simpel, Mamolsheim drei Simpel, Niederhöchstadt ein Simpel, Oberhöchstadt ein Simpel, Oberursel ein Simpel, Schnaidhain drei Simpel, Schönberg drei Simpel, Schwalbach zwei und drei viertel Simpel, Stierstadt drei Simpel, Weiskirchen drei Simpel.

XII. Langenschwalbach.

Den Gemeinden: Langenschwalbach zwei Simpel, Dickschied ein Simpel, Egenroth ein Simpel, Grebenroth zwei und ein halbes Simpel, Heimbach ein Simpel, Hohenstein drei Simpel, Huppert drei Simpel, Kemel ein Simpel, Langschied zwei Simpel, Lindschied zwei Simpel, Martenroth zwei und ein halbes Simpel, Schlangenbad zwei und ein halbes Simpel, Springen zwei Simpel, Wisper drei Simpel.

XIII. Im Amte Limburg.

Den Gemeinden: Limburg drei Simpel, Dauborn-Eufingen ein Simpel, Dehrn zwei drittel Simpel, Dietkirchen drei Simpel, Eschhofen drei Simpel, Lindenholzhausen zwei Simpel, Linter ein Simpel, Mensfelden ein halbes Simpel, Mühlen drei Simpel, Nauheim ein Simpel, Neesbach ein und ein halbes Simpel, Nieder-

brechen ein Simpel, Oberbrechen ein Simpel, Staffel ein Simpel, Werschau zwei Simpel.

XIV. Im Amte Marienberg.

Den Gemeinden: Marienberg zwei und ein halbes Simpel, Bach zwei und ein halbes Simpel, Bellingen zwei Simpel, Bretthausen drei Simpel, Dreisbach ein halbes Simpel, Eichenstruth drei Simpel, Enspel drei Simpel, Erbach zwei und ein halbes Simpel, Fehl ein und ein viertel Simpel, Hardt drei Simpel, Hahn drei Simpel, Hinterkirchen drei Simpel, Hintermühlen drei Simpel, Höhn ein und ein halbes Simpel, Hölsenhausen ein Simpel, Kackenberg drei Simpel, Langenbach zwei Simpel, Langenhahn ein Simpel, Liebenscheidt zwei und ein halbes Simpel, Löhnfeld drei Simpel, Oellingen zwei Simpel, Pfuhl drei Simpel, Püschen zwei Simpel, Rotzenhahn drei Simpel, Schönberg drei Simpel, Stangenroth ein Simpel, Stein drei viertel Simpel, Stockhausen drei Simpel, Stockum ein Simpel, Todenberg drei Simpel, Weisenberg zwei Simpel, Willingen zwei Simpel, Zinnhain drei Simpel.

XV. Im Amte Montabaur.

Den Gemeinden: Montabaur ein Simpel, Boden zwei Simpel, Dernbach ein Simpel, Ebernhahn ein Simpel, Elgendorf drei Simpel, Eschelbach drei Simpel, Ettersdorf ein und ein halbes Simpel, Heilgenroth ein Simpel, Hillscheid zwei und ein halbes Simpel, Höhr drei Simpel, Horressen zwei Simpel, Moschheim ein und ein halbes Simpel, Simmern ein halbes Simpel, Staudt ein Simpel, Untershausen zwei Simpel, Wirges ein Simpel.

XVI. Im Amte Nassau.

Den Gemeinden: Attenhausen zwei Simpel, Bremberg zwei und ein halbes Simpel, Ems ein und ein halbes Simpel, Geisig ein halbes Simpel, Gutenacker zwei und ein halbes Simpel, Hömberg ein Simpel, Kemmenau drei Simpel, Kördorf ein Simpel, Niedertiefenbach ein und ein halbes Simpel, Obernhof zwei und ein halbes Simpel, Oberwies drei Simpel, Singhofen ein Simpel, Weinähr zwei Simpel, Winden zwei Simpel.

XVII. Im Amte Nastätten.

Den Gemeinden: Nastätten zwei Simpel, Allendorf ein Simpel, Berghausen ein

Simpel, Berndroth zwei Simpel, Bogel ein und ein halbes Simpel, Buch drei viertel Simpel, Casdorf zwei Simpel, Catzenelnbogen zwei Simpel, Dörsdorf ein Simpel, Ebertshausen drei Simpel, Ergeshausen ein und ein halbes Simpel, Herold zwei Simpel, Himmighofen ein und ein viertel Simpel, Holzhausen ein Simpel, Klingelbach zwei Simpel, Marienfels ein Simpel, Mittelfischbach zwei und ein halbes Simpel, Münchenroth ein und ein halbes Simpel, Mudershausen ein Simpel, Niederfischbach zwei Simpel, Oberfischbach drei Simpel, Oelsberg zwei Simpel, Pissighofen ein Simpel, Reckenroth ein Simpel, Rettert zwei Simpel, Ruppertshofen zwei Simpel.

XVIII. Im Amte Reichelsheim.

Der Gemeinde Dornassenheim ein und ein halbes Simpel.

XIX. Im Amte Rennerod.

Den Gemeinden: Berzhahn ein Simpel, Elsoff ein Simpel, Emmerichenhain drei Simpel, Gemünden drei Simpel, Gershasen ein Simpel, Halbs drei Simpel, Hellenhahn ein und ein halbes Simpel, Hergenroth drei Simpel, Homberg zwei Simpel, Irmtraut ein halbes Simpel, Mittelhofen zwei Simpel, Neustadt drei Simpel, Niederrosbach ein Simpel, Nister-Möhrendorf zwei Simpel, Oberrosbach drei Simpel, Pottum zwei und ein halbes Simpel, Rehe zwei und ein halbes Simpel, Rückershausen zwei Simpel, Salzburg drei Simpel, Seck ein Simpel, Stahlhofen drei Simpel, Waldmühlen ein Simpel, Westerburg zwei Simpel, Willmenroth ein Simpel, Winnen drei Simpel, Zehnhausen drei Simpel.

XX. Im Amte Rüdesheim.

Den Gemeinden: Aßmannshausen ein Simpel, Aulhausen drei Simpel, Geisenheim ein Simpel, Preßberg ein Simpel.

XXI. Im Amte Runkel.

Den Gemeinden: Runkel zwei Simpel, Arfurt ein Simpel, Aumenau ein Simpel, Emmerich drei Simpel, Eschenau ein Simpel, Falkenbach zwei Simpel, Heckholzhausen ein Simpel, Hofen zwei Simpel, Langhecke drei Simpel, Laubuseschbach ein halbes Simpel, Münster ein und ein halbes Simpel, Obertiefenbach ein Simpel, Schadeck ein und ein halbes Simpel, Schupbach ein Simpel, Steeten ein und

ein halbes Simpel, Villmar ein Simpel, Weyer ein und ein halbes Simpel, Wirbelau ein Simpel, Wolfenhausen ein Simpel.

XXII. Im Amte St. Goarshausen.

Den Gemeinden: St. Goarshausen ein und ein halbes Simpel, Auel ein halbes Simpel, Ehrenthal drei Simpel, Eschbach ein Simpel, Lautert ein Simpel, Niederwallmenach ein Simpel, Ober- und Niederkestert ein Simpel, Patersberg ein und ein viertel Simpel, Prath zwei Simpel, Reichenberg zwei Simpel, Weisel ein halbes Simpel, Wellmich zwei Simpel, Welterod ein halbes Simpel.

XXIII. Im Amte Selters.

Den Gemeinden: Alsbach ein und ein halbes Simpel, Baumbach zwei Simpel, Breitenau zwei Simpel, Caan ein Simpel, Deesen ein Simpel, Ellenhausen ein Simpel, Freilingen ein Simpel, Grenzau drei Simpel, Grenzhausen ein und ein halbes Simpel, Hartenfels ein Simpel, Herschbach ein Simpel, Hilgert ein Simpel, Hundsdorf drei Simpel, Kammerforst ein Simpel, Marienhausen ein Simpel, Maroth ein Simpel, Nauort zwei Simpel, Nordhofen ein Simpel, Oberheid drei Simpel, Quirnbach ein Simpel, Ransbach drei Simpel, Sessenbach ein Simpel, Sessenhausen ein und ein halbes Simpel, Steinbach ein Simpel, Stromberg ein Simpel, Zürbach drei Simpel.

XXIV. Im Amte Usingen.

Den Gemeinden: Usingen ein Simpel, Altweilnau zwei Simpel, Espa drei Simpel, Obernhain ein Simpel, Reifenberg ein Simpel, Seelenberg drei Simpel, Weiperfelden drei Simpel, Winden ein und ein halbes Simpel.

XXV. Im Amte Wallmerod.

Den Gemeinden: Wallmerod ein und ein halbes Simpel, Arnshöfen drei Simpel, Berod ein und ein halbes Simpel, Bilkheim zwei Simpel, Brandscheid drei Simpel, Caden zwei und ein halbes Simpel, Dahlen drei Simpel, Düringen drei Simpel, Ehringhausen drei Simpel, Eisen drei Simpel, Elbingen zwei Simpel, Ettinghausen zwei und ein halbes Simpel, Ewighausen zwei und ein halbes Simpel, Girkenroth zwei Simpel, Girod ein und ein halbes Simpel, Goldhausen drei Simpel, Grosholbach zwei und ein halbes Simpel, Guckheim zwei und ein halbes Simpel, Härtlingen zwei Simpel, Herschbach drei Simpel, Hundsangen

zwei Simpel, Kleinholbach ein und ein halbes Simpel, Kölbingen zwei Simpel, Kuhnhöfen ein Simpel, Mähren drei Simpel, Meudt ein und ein halbes Simpel, Molsberg zwei und ein halbes Simpel, Niedererbach ein und ein halbes Simpel, Niedersain drei Simpel, Nomborn ein Simpel, Oberahr ein Simpel, Obererbach drei Simpel, Oberhausen drei Simpel, Obersain zwei Simpel, Pütschbach ein Simpel, Rothenbach zwei und ein halbes Simpel, Ruppach ein und ein halbes Simpel, Salz drei Simpel, Sespenrod ein Simpel, Steinefrenz drei Simpel, Weidenhahn ein und ein halbes Simpel, Weltersburg ein Simpel, Weroth zwei Simpel, Zehnhausen drei Simpel.

XXVI. Im Amte Wehen.

Den Gemeinden: Wehen ein Simpel, Kettenbach ein Simpel, Rückershausen zwei Simpel.

XXVII. Im Amte Weilburg.

Den Gemeinden: Weilburg ein Simpel, Ahausen ein und ein halbes Simpel, Audenschmiede drei Simpel, Aulenhausen zwei Simpel, Dietenhausen ein halbes Simpel, Freyenfels ein Simpel, Möttau ein Simpel, Probbach drei Simpel, Winkels zwei und ein halbes Simpel.

XXVIII. Im Amte Wiesbaden.

Den Gemeinden: Wiesbaden ein und ein halbes Simpel, Schierstein ein Simpel.

Die übrigen Gemeinden erheben keine Communalsteuern für das laufende Jahr. Den Herrn Beamten bleibt die Bestimmung angemessener Erhebungstermine überlassen.

Wiesbaden den 19ten April 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.
Magdeburg.

vdt. Kobbe.

(Die Gemeindesteuern von den Jahren 1835, 1836, 1839, 1840 und 1841 betreffend.)

Außer den in Unserer Bekanntmachung vom 29ten April 1841 genannten Gemeinden hat den Nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeindecassen theils vermindert, theils ganz nachgelassen werden können.

Namen		Gemeindesteuer-Simpel		
der Aemter.	der Gemeinden.	waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
A. Für das Jahr 1835.				
Braubach . . .	Fachbach . . .	2	⅔	1⅓
B. Für das Jahr 1836.				
Idstein	Camberg . .	½	½	—
Marienberg . .	Stein . . .	2	1	1
C. Für das Jahr 1839.				
Dillenburg . .	Sechshelden .	2	½	1½
D. Für das Jahr 1840.				
Selters . . .	Maroth . .	1	1	—
»	Nordhofen .	1	1	—
Wiesbaden . . .	Mosbach-Biebrich	½	½	—
E. Für das Jahr 1841.				
Braubach . .	Niederlahnstein	1½	½	1
Diez	Wasenbach . .	3	1	2
Dillenburg . .	Allendorf . .	1	1	—
Eltville . . .	Eltville . . .	½	½	—
«	Rauenthal . .	1	1	—
Hadamar . . .	Niederzeuzheim	1½	1	½
Herborn . . .	Rodenroth . .	2	2	—
»	Uckersdorf . .	1	1	—
»	Oberndorf . .	¾	¾	—
Hochheim . . .	Breckenheim . .	1	1	—

Namen.		Gemeindesteuersimpel.		
der Aemter.	der Gemeinden.	waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
Hochheim . . .	Langenhain . .	1	1	—
Höchst	Münster . .	2	1	1
"	Eschborn . .	2½	½	1½
"	Harheim . .	1½	1	½
"	Soßenheim .	1½	1½	—
"	Ried	1	1	—
"	Sindlingen . .	½	½	—
Idstein	Idstein . . .	1	1	—
"	Eisenbach . .	3	1½	1½
"	Camberg . .	½	½	—
Königstein . . .	Hornau . . .	1½	1½	—
Langen-Schwalbach	Niederglabbach	1	1	—
Marienberg . .	Pfuhl . . .	3	2	1
Nassau	Gutenacker . .	2½	1	1½
"	Winden . . .	3	1	2
"	Zimmerschied .	1	1	—
Rennerod . . .	Irmtraud . .	1½	1½	—
" . . .	Westernohe . .	½	½	—
" . . .	Oberrod . .	1	1	—
Runkel	Schadeck . .	1½	1	½
"	Wirbelau . .	2	1	1
St. Goarshausen	Prath . . .	2½	½	2
" . .	Lautert . . .	2	1	1
Usingen	Cransberg. . .	2	1	1

welches den Betheiligten bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 9ten April 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.

Magdeburg.

vdt. Kobbe.

(Die Gemeindesteuern von dem Jahre 1841)

Außer den durch unsere Bekanntmachung vom 29ten April 1841 ausgeschriebenen Steuererhebungen zu den Gemeindecassen sind nachfolgende weiter bewilligt worden.

Namen		Gemeindesteuern		
der Aemter	der Gemeinden	waren zu erheben bewilligt.	sind nachträglich genehmigt worden.	Zusammen.
Für das Jahr 1841.				
Dillenburg . . .	Niederrosbach .	—	1	1
Herborn . . .	Seilhofen . .	—	1	1
Königstein . . .	Falkenstein . .	1	1	2
„	Kleinschwalbach.	1½	1	2½

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 19ten April 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.
Magdeburg.

vdt. Kobbe.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben die bisherigen Unterlieutenants Robert Gräser von der Artillerie und Heinrich Haupt vom 2ten Regiment zu Oberlieutenants in ihren Corps, sowie den in Königlich Preußischen Diensten gestandenen Lieutenant Axel von Zeuner zum Unterlieutenant im 2ten Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichts-Accessisten Hofmann zu Dillenburg zum Amts-Secretär, mit der Bestimmung, daß demselben die Functionen des Secretärs bei dem Oberappellationsgericht übertragen werden, gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Revisionsrath Zander in den Quiescentenstand zu versetzen, den Domänen-Probator Schmidt zum Revisor, den Botenmeister Gödecke zum Beseher bei dem Mainzollamt zu Höchst, den Receptur-Accessisten Reichmann zu Höchst zum Botenmeister bei der General-Domänen-Direction und den Domänen-Canzlist Brandscheid zum Probator gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amts-Accessisten Horstmann von Höchst nach Usingen, den Hofgerichts-Accessisten von Schütz von Usingen als Amts-Accessisten nach

Höchst zu versetzen, den Rechts-Candidaten Trägel von Bleidenstadt zum Amts-Accessisten in Eltville zu ernennen,

die Candidaten der Medicin Dr. Gräser zu Wiesbaden und Dr. Vietor zu Reichelsheim zu Medicinal-Accessisten, ersteren für den Bezirk Braubach mit dem Wohnsitz in Camp, und letzteren für den Bezirk Langenschwalbach mit dem Wohnsitz in Kemel zu ernennen, sowie

dem Forst-Candidaten Gerstner zu Nauort den Dienstcharacter als Forst-Accessist gnädigst zu ertheilen geruht.

Der Oberforstamts-Accessist Metz zu Montabaur ist seines Dienstes entlassen worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Recepturbeamten Rath Dombois zu Diez unter Ertheilung des Dienstcharacters als Hofkammerrath in den Ruhestand, den Recepturbeamten Rath Bose von Bleidenstadt mit dem Dienstcharacter als Hofkammerrath nach Diez zu versetzen, den Staats-Casse-Buchhalter Ulrich zum Recepturbeamten in Bleidenstadt, den Recepturbeamten Revisionsrath Braubach zu Runkel mit Beibehaltung seines bisherigen Dienstcharacters zum Staats-Casse-Buchhalter zu ernennen, sodann die Recepturbeamten Finkler von Usingen nach Runkel und Ackermann von Marienberg nach Usingen zu versetzen und den Regierungs-Revisor Wiesel zum Recepturbeamten in Marienberg gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner dem Recepturbeamten Rath Schmidt zu Idstein den Dienstcharacter als Hofkammerrath, den Recepturbeamten Gottschalk zu Langenschwalbach und Otto zu Catzenelnbogen den Dienstcharacter als Rath, den Recepturaccessisten Bausch zu Dillenburg und Windt zu Eltville den Dienstcharacter als Renteisecretär gnädigst zu ertheilen, und die Receptur-Accessisten: Schellenberg von Wallmerod nach Limburg, Otto von Limburg nach Wallmerod, Schwab von Caub nach Rüdesheim und Vigelius von Rüdesheim nach Caub zu versetzen geruht.

Auf geschehene Präsentationen von Seiten des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht ist Georg Friedrich Schleidt zum Posterpeditor in Flörsheim, Johann Heinrich Weber zum Posterpeditor in Haiger ernannt, der Posterpeditor Stiehl von Haiger nach Dillenburg versetzt, und die Versehung der Posterpeditorstelle zu Nassau der Wittwe Kilp daselbst höchsten Orts übertragen worden.

Dem Pfarrer Fluck zu Weilburg sowie dem Amts-Accessisten Lauer zu Usingen ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Nach bestandener Prüfung sind

August Oppermann von Dorchheim unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften und

Emanuel Bernhard von Weilburg unter diejenigen der Philologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 9ten Mai ist der Justizrath Hehner zu Reichelsheim und am 20ten dieses der Bergmeister Menzler zu Diez mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 16. Juli 1842.

Landesherrliches Edict.

Wir Adolph von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

haben, um die Wiederanlage der Zehntablösungs-Capitalien für die Pfarreien Unseres Herzogthums zu erleichtern, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen die Kirchen-Vorstände die Ablösungs-Capitalien für die Pfarrzehnten bei der Landescreditcasse anzulegen oder stehen zu lassen wünschen, hat Unsere Landescreditcasse-Direction diese Capitalien gegen darüber auszustellende, auf den Namen lautende Schuldverschreibungen anzunehmen, mit Vier vom Hundert alljährlich zu verzinsen und dieselben, je nachdem sich zu ihrer besseren Rentbarmachung für die Pfarrfonds Gelegenheit darbietet, nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündigung ganz oder auch theilweise, wie es verlangt wird, aus der Landescreditcasse zurückzuzahlen.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich, den 6ten Juli 1842.

(L. S.) Adolph.

vdt. Graf von Walderdorff.

(Den Verruf der Viertel-Conventionsthaler betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Herzogs werden die nach dem 20 Guldenfuße ausgeprägten Viertel-Conventionsthaler oder Sechs und dreißig-Kreuzerstücke hierdurch außer Curs gesetzt, so daß dieselben von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an weder bei den öffentlichen Kassen des Herzogthums, noch im Privatverkehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Wiesbaden, den 16ten Juli 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Regierungsassessor von Dungern die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ihm verliehene Commandeurkreuz erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberforstmeister von Bibra zu Weilburg, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, zum Oberjägermeister gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Flügeladjutanten und Hauptmann im General-Staab Grafen Eduard von Boos-Waldeck zum Major gnädigst zu befördern geruht.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die Ministerial-Assessoren Kraft und Legationsrath von Gagern zu Ministerialräthen zu befördern.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Rechnungskammer-Vice-Präsidenten, Geheimenrath Schenck auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und dem Kammerherrn und Domänenrath von Marschall ebenfalls auf sein Ansuchen die Dienstentlassung als Domänenrath zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den als Buchhalter bei der Staats-Cassen-Direction designirt gewesenen Revisionsrath Braubach in seiner bisherigen Stelle als Recepturbeamter in Runkel zu belassen und die Buchhalter-Stelle bei der Staats-Cassen-Direction dem Recepturbeamten Finkler, unter Ertheilung des Diensicharacters als Revisionsrath, gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Rechtscandidaten Oppermann von Dorchheim zum Accessisten bei dem Amt Dillenburg und

den Candidaten der Medicin Dr. Haupt von Nassau zum Accessisten für den dortigen Medicinalbezirk gnädigst ernannt.

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zum Postexpeditor bei der neu errichteten Postexpedition zu Soden präsentirten Wilhelm Himmelreich daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Vicar Hatzfeld die Verwaltung der Pfarrei Bicken, unter Ertheilung des Titels als Pfarrer, zu übertragen und zu dessen Nachfolger in Breitscheid den Vicar Cäsar in Bicken gnädigst zu ernennen geruht.

Dem Decan Weber zu Langenschwalbach ist die Schulinspection in der Stadt Langenschwalbach übertragen worden.

Pfarrer Schmidt zu Wilmenrod, Zeichenlehrer Walter und Schreiblehrer Thiel am Schullehrer-Seminarium in Idstein sind, der Erste auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bibliothekkanzlist Becher ist seines Dienstes entlassen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Dr. Carl Busch von Wiesbaden und Ferdinand Conradi von Runkel unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Dr. Rudolph Metz von Hadamar unter diejenigen der Medicin,

Wilhelm Steubing von Eppenrod und Gustav Genth von Weilmünster unter die Candidaten der Forstwissenschaft,

August Wilhelm Diefenbach von Breckenheim, Johann Friedrich August Polack von Ohren und Christian Schröter von Nastätten unter die Candidaten der evangelischen und Ludwig Giesen von Montabaur, nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 31ten Mai ist der Medicinal-Accessist Dr. Preusser zu Selters, und am 6ten Juni der Oberförster, Forstmeister Habersang zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 20. Juli 1842.

Dienstnachricht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Staatsminister Grafen von Walderdorff die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst zu ertheilen geruht, unter dem Vorbehalt jedoch seiner Functionen als Mitglied HöchstIhres Staatsrathes, indem die Verdienste, welche sich Derselbe um HöchstSie und HöchstIhr Herzogliches Haus erworben hat, und die HöchstDenselben stets bewährte Treue, Seine Herzogliche Durchlaucht dringend wünschen lassen, Dessen einsichtsvollen Rath auch fernerhin in wichtigen Angelegenheiten benutzen zu können.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 21. Juli 1842.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben bis auf weitere Verfügung die obere Leitung der Geschäfte in HöchstIhrem Staats-Ministerium, für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses und des Aeußeren dem General-Domainen-Director von Bock unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienstfunctionen, und für die Angelegenheiten des Innern dem Ministerialcanzlei-Director von Dungern gnädigst zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den General-Domänen-Director von Bock und den Ministerialcanzlei-Director von Dungern zu Geheimeräthen, und den Cabinets-Secretär Hofrath Götz zum Geheimen-Cabinetsrath gnädigst ernannt.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 8. August 1842.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben nach im verfassungsmäßigen Wege erfolgter Festsetzung des diesjährigen Landes-Exigenz-Etats zur Deckung des Bedarfs der Landessteuer-Casse für das gegenwärtige Jahr, außer den auf den 15ten Januar und 15ten März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung der Landstände Unseres Herzogthums weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuern erheben zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10ten September und ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 10ten November laufenden Jahres erhoben werden.

§ 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Platte, den 3ten August 1842.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben gnädigst geruht, den Obristlieutenant von Morenhoffen vom Generalstaab zum 1sten Regiment zu versetzen, den Major Ebel des 2ten Regiments mit dem Character als Obristlieutenant zum Commandant der Residenz Biebrich und den Major und Flügeladjutant von Reichenau zum Chef des Generalstaabs zu ernennen.

Höchstdieselben haben den Hauptmann Weber zum Major und Bataillonschef und den Oberlieutenant und bisherigen Regimentsadjutant von Holbach zum Hauptmann im 2ten Regiment, den Kriegscommissär Wenckenbach zum Intendant der Militär-Verwaltung mit dem Rang eines Majors, den Oberlieutenant Schreiner vom 2ten Regiment zum Kriegscommissär und den Unterlieutenant Eduard Schmidt desselben Regiments zum Chef der 5ten Reserve-Compagnie mit dem Character als Oberlieutenant gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben geruht, den Obristlieutenant und Chef des Reservebataillons von Gödecke in Pensionsstand zu versetzen und an dessen Stelle den Obristlieutenant Jeckeln vom 1sten Regiment zum Chef des Reservebataillons gnädigst zu ernennen.

Höchstdieselben haben dem Buchhalter Herdt den Dienstcharacter als Revisionsrath zu verleihen und den Canzlei-Copisten Sabel zum Canzlisten bei dem General-Commando gnädigst zu ernennen geruht.

Dem Amtsapotheker von St. George zu Weilburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und der Candidat der Pharmacie Quentel von Bechtheim zum Amtsapotheker in Weilburg ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Receptyrgehülfen Rach zum

Accessisten bei der Receptur Höchst, den Recepturgehülfen Lang zum Accessisten bei der Receptur Hachenburg und den Recepturgehülfen Müller von Diez zum Accessisten bei der Receptur Bleidenstadt gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben der von des Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg Erlaucht erfolgten Präsentation des Candidaten Balzer zu Wallendorf zur Pfarrei Wilmenrod die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der Pfarrer Ebenau zu Nochern ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection im Amte St. Goarshausen entbunden und solche dem Pfarrer Waygand zu Patersberg übertragen worden.

Nach bestandener Prüfung ist

Carl Diehl aus Idstein unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Rudolph Schneider von Igstadt unter diejenigen der evangelischen Theologie und

Johann Jakob Wittayer von Oberahr unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 29sten Juli ist der Pfarrer Bill zu Schönberg mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 27. August 1842.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Verbot des Nachdrucks der Werke des verstorbenen Johann Gottfried v. Herder.)

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28ten Juli d. J. beschlossen: daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutschen Bundesgebiets binnen zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 betrachtet werden solle.

Dieser Beschluß wird zur Darnachachtung der Herzoglichen Behörden und Unterthanen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13ten August 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Hof- und Polizeicommissär Major Schmidt zu Ems die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem Könige von Hannover ihm verliehene Ritterkreuz des Guelfenordens anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem zum Bischof in Limburg erwählten Pfarrer Blum zu Oberbrechen, nachdem derselbe die päbstliche Confirmation erhalten hat, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Steuer-Präsidenten von Pfeiffer auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, den Hofgerichtsdirector von Wintzingeroda zu Usingen zum Rechnungskammer-Vicepräsidenten, den Regierungs-Director Geheimerath Magdeburg, unter Belassung seiner bisherigen Functionen als Chef der Zolldirection, zum General-Steuerdirector, den Oberappellationsgerichtsrath Lex zum Regierungs-Director und den Oberappellationsgerichtsrath Flach zum Director des Hof- und Appellationsgerichts zu Usingen gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Generalauditeur Major Strobel und den Hofgerichtsrath Herborn zu Dillenburg zu Oberappellationsgerichtsräthen gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Corrections- und Irrenhausdirector Hofrath Lindpaintner, sowie dem Hofmedicus Hofrath Dr. Fritze den Dienstcharakter als Geheime-Hofrath und dem Hofgerichtssecretär Schmidtborn zu Dillenburg den Dienstcharakter als Hofrath gnädigst verliehen, und den Amts-Accessisten Esch von Nastätten zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Usingen, sowie den Criminalgerichtsaccessisten Flach zu Wiesbaden zum Accessisten bei der General-Domänendirection zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Probatoren Schäfer und Varena zu Revisoren, die Probatur-Accessisten Götz I., Götz II., Schnabelius, Saßmann, Sachs und Grünthaler zu Probatoren bei der Rechnungskammer, sodann den Accessisten Isenbeck zum Probator bei der Generalsteuerdirection zu befördern, dem Hofgerichtscanzlisten Flindt zu Dillenburg den Dienstcharakter als Botenmeister zu ertheilen und die Diur-

nisten Dieterich und Wack zu Canzlisten, ersteren bei dem Hofgerichte zu Usingen, letzteren bei der Staatscassendirection zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtmann Rullmann von Marienberg nach Reichelsheim, den Amtmann Sell von Nastätten nach Marienberg zu versetzen und den Amtsassessor Müller von Diez zum Amtmann in Nastätten zu ernennen,

den Amtssecretären: Abt zu Eltville und von Reichenau zu Dillenburg den Dienstcharakter als Amts-Assessoren zu ertheilen,

dem Amtssecretär Elenz zu Wiesbaden die Verwaltung der Landoberschultheißerei Wiesbaden zu übertragen und

die Amts-Accessisten: Keck in Königstein und Jeckeln in Montabaur zu Amtssecretären, ersteren bei dem Justizamt zu Wiesbaden, letzteren bei dem Amt Wehen zu befördern, sodann

die Amtssecretäre: Ferger von Montabaur nach Diez, Steinebach von Wehen nach Montabaur, sowie die Amts-Accessisten: Roth von Idstein nach Königstein, Rath von Braubach nach Montabaur, Lautz von Langenschwalbach nach Braubach, Heye von Hochheim nach Langenschwalbach, Becker von Dillenburg nach Hachenburg, Jung von Hachenburg nach Dillenburg und Meyer von Runkel nach Weilburg zu versetzen und die Rechtscandidaten: Conradi, Dr. Busch und Diehl zu Accessisten, den ersten bei dem Amt Runkel, den zweiten bei dem Amt Hochheim und den letzten bei dem Amt Idstein, zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Oberförster von Reichenau von Schönbach nach Dillenburg, den Oberförster Handel von Michelbach nach Schönbach versetzt, den Oberförster Halbey von Wallmerod zum Oberförster des Bezirks Breithardt, den Oberforstamtsaccessisten Becker zu Wiesbaden zum Oberförster des Bezirks Wallmerod, den Oberforstamtsaccessisten Müller von Idstein zum Accessisten bei dem Oberforstamt Wiesbaden, den Forstaccessisten Jagdjunker von Bibra zu Cleeberg zum Accessisten bei dem Oberforstamt Idstein gnädigst ernannt, und dem Forstcandidaten Heymach vom Chausseehaus den Titel eines Forstaccessisten gnädigst ertheilt.

Nach bestandener Prüfung sind:

Christian Köpp von Wiesbaden unter die Candidaten der Forstwissenschaft und

Georg Stähler von Ellar und Simon Kuch von Nentershausen unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 5. November 1842.

Landesherrliche Edikte.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben dem für sämmtliche zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Lande für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vereinbarten Zolltarife Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1843 bis zum Schlusse des Jahres 1845 sind die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, so weit Wir nicht durch Unser weiteres Edict vom heutigen Tage anders verfügt haben, nach dem beiliegenden Tarife zu erheben und die übrigen Bestimmungen desselben anzuwenden.

§. 2.

Unsere Zolldirection wird mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses beauftragt.

Gegeben Wiesbaden den 26. Oktober 1842.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Gemäsheit einer unter den Regierungen des Zollvereines getroffenen Vereinbarung beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1843 an sollen einstweilen und bis auf weitere Verordnung von nachstehenden Waarenartikeln anstatt der durch den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 bestimmten Zollsätze die folgenden Eingangsabgaben erhoben werden:

a) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (ächtvergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern, (Abtheilung II. pos. 20 des Tarifes) fl. 175 (100 Thaler) pro Centner;

b) für lederne Handschuhe (Abtheil. II. pos. 21. des Tarifes) fl. 77 (44 Thaler) pro Centner;

c) für Franzbranntwein (Abtheil. II. pos. 25 b. des Tarifes) fl. 28 (16 Thaler) pro Centner.

d) für Papiertapeten (Abtheil. II. pos. 27 c. des Tarifes) fl. 35 (20 Thaler) pro Centner.

§. 2.

Unsere Zolldirection wird mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses beauftragt.

Gegeben Wiesbaden den 26. October 1842.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Beilage zu Nr. 12 des Verordnungsblatts vom 5. November 1842.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reissig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial):
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
29 Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Fl	Eingang Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet.	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr		Ausgang. Rthlr		nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.		Ausgang. Fl.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
				Sgr. (gGr.)		Sgr. (gGr.)		Xr.		Xr.	
3.	Blei:										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässer u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben.
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5.	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w. überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl	Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	1 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze.	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner) . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Flußspath in Stücken . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefel-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	säure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6.	Eisen und Stahl;										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei	—	—	7½ (6)	frei	—	—	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Pro-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	vinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	1 Zentr	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	Ausgang. Fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres po-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	lirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
		1 Bayerischer Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayrischer Scheffel	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2 Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	Ein Dresdener Scheffel.	—	$1\frac{5}{6}$	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn .	1 dito.	—	$\frac{7}{12}$	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr		beim Ausgang. Rthlr		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.		beim Ausgang. Fl.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren.	1 Zentr	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.										
10	Glas- und Glaswaaren:										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern.	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rhein-Bayerische □Zoll mißt,										
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt.	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □Zoll.	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preuß. oder bis 1156 Altbayer. oder 888 Rheinbayer. □Zoll.	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Z. Preuß. oder bis 1618 Altbayer. oder 1242 Rheinbayer. □Zoll.	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Z.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Preuß. oder bis 2196 Altbayer. oder 1684 Rheinbayer. □Zoll.	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □Zoll Preußisch .	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare.**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . .	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz und Holzwaaren 2c.:**										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:	1 Bayerisches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
2.	Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
3.	Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	a) aus den unter 1. genannten Holzarten . .	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . .	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	—	—	—	—	
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito	1	—	—	—	—	—	—	—	
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	—	—	—	—	—	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1	—	—	—					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechter-Waaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflech-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	terwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter .	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benützt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
	2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	Karden oder Weberdisteln .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing:										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lakirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 3ßtel und 24ftel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Silberblatt; ganz feine lakirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u s.w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3.4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen:										
	1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Leder-Fabrikanten unter Controle; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn.	1 Zentr	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . . : . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ee. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—		13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl.	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen.	1 Zentr	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . .	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	$22^1/_2$	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	21 in Kisten. 16 in Körben 11 in Ueberfässern.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krucken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	6 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend.	1 Zentr.	–	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—		—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Ci-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	beim Ausgang. Fl.	Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 Ggr.} oder 1 Fl. 10 Kr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen und dergleichen . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern 16 in Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Jngber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saf-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	$22^1/_2$	—	—	18 in Kisten 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	$22^1/_2$	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz 11 in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) 1. Kakao in Bohnen . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	$22^1/_2$	—	—	
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiter Senf- und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen.	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schaltthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v) Tabak:										
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern u. Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabaksfabrikate:										
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftabak	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Zigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8	—	—	—	14	--	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zntr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zntr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1 bis 3 einschließlich, gelten nur bis zum 1 September 1844.										
26	Oel, in Fässern eingehend . .	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	6

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	2) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 4/5	—	—	—	$3^1/_2$	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	2) Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Sei-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	Ausgang. Fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	de und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	102	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe ..	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.	Eine Schiffslast oder 37½ Ztr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a u. b:										
	1. Große Marmorarbeiten (Sta-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tüen, Büsten und dergleichen) Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend.	1 Zentr.	—	$\frac{1}{3}$ ($\frac{4}{15}$)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Würtembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) u. Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde). Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten 13 in Körben
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	Ausgang. Fl	Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh) . . .	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bis Schusterinsel in Baden werden										
	1. Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht,										
	2. magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin Wachstaft und Malertuch .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	-	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehr-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	fach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten 7 in Ballen.
	2) Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	20 in Kisten, 7 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrolle gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Xr.) ausgeführt werden.										
	2) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—		30	—	—	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zink-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	waaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lakirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern. u. Kisten. 6 in Körben
	b) Andere feine, auch lakirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausganzsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.		
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl.	20 Xr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „	45 „
c) „ Kühen und Rindern	½ „	„ — „	52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙ „	„ — „	17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.): feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41 c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. c.); Mine-				

ralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen . . . .

Vom Zentner.			
Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l.) . . . .

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

Von der Tonne.			
Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
—	10 (8)	—	35

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.
2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.
3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder aus-

geführt werden, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zollzentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen Zoll-Pfunden:
   $935\frac{122}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
   1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
   2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,

$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren,

zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
   3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Ta-

rif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu

erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaitlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle

nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 10. Dezember 1842.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuercasse für das Jahr 1843 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. Januar und das andere am 15. März 1843 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Montabaur den 22. November 1842.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags zwischen dem Herzogthum Nassau und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend.)

Zwischen der Herzoglichen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft ist nachstehender mit dem 12. März l. J. in Kraft und Wirksamkeit getretene Vertrag in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit abgeschlossen worden.

1) Alle Vermögens-Abzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Nassau in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden: ob die bisherigen Abzüge in die Staats-Cassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

5) Uebrigens soll bei Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirk-

samkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Diese Uebereinkunft wird hierdurch zur Darnachachtung der Herzoglichen Behörden und Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 16. September 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Vollziehung des Art. VIII. der Münzconvention vom 25ten August 1837 betr.)

Die unter dem 1ten Juli dieses Jahres durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte zu München abgeschlossene Uebereinkunft über die Feststellung eines neuen Ausmünzungs-Quantums an ganzen und halben Guldenstücken für die Jahre 1842, 1843 und 1844 wird, nachdem dieselbe die höchste Genehmigung Seiner Durchlaucht des Herzogs erhalten hat, und die hierüber ausgefertigten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, zur Nachricht andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den 22ten November 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30ten März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in

der Münchener Münzconvention vom 25ten August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken, das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1ten Januar 1845 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 1. Juli 1842.

für Baiern (L. S.) Frhr. v. Gise, für Württemberg (L. S.) Frhr. v. Maucler, für Baden (L. S.) Frhr. v. Andlaw,

für Hessen, Sachsen, Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung

(L. S.) Frhr. v. Gise.

(Die Vermehrung der Bergverwaltungsbehörden betreffend.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben in Berücksichtigung der Ausdehnung, welche der Bergbau in dem Herzogthum seit der Publikation des Edikts vom 4. October 1826 gewonnen hat und in Erwägung, daß hiernach die durch jenes Edikt angeordneten Bergwerks-Behörden nicht mehr hinreichen, um alle in dem Wirkungskreis derselben vorkommende Geschäfte genügend zu versehen, eine Vermehrung dieser Behörden gnädigst zu beschließen geruht.

Mit höchster Genehmigung wird daher verordnet:

§. 1.

Der Umfang des Herzogthums soll in drei Inspektions-Districte oder Bergmeistereien abgetheilt sein:

1) die Bergmeisterei zu Dillenburg, für die Aemter: Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Selters und Wallmerod,

2) die Bergmeisterei zu Diez, für die Aemter: Diez, Limburg, Montabaur, Nassau, Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville, Langenschwalbach, Idstein, Nastätten, Wiesbaden, Hochheim, Höchst, Königstein und Wehen,

3) die Bergmeisterei zu Weilburg, für die Aemter Weilburg, Hadamar, Runkel, Usingen und Reichelsheim.

§. 2.

Den Bergmeistereien sollen Berggeschworne, mit dem Dienstrang der Markscheider, als Unterbeamte beigegeben werden.

§. 3.

Es sollen zwei Markscheider-Bezirke:

1) zu Dillenburg für die Bergwerke jenseits der Lahn, und

2) zu Diez für die Bergwerke diesseits der Lahn

gebildet werden.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21. November 1842.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die allgemeine Einführung von Hundetaxen im Herzogthum betreffend.)

Um der übermäßigen Vermehrung der Hunde und den dadurch entstehenden Belästigungen und Gefahren entgegen zu wirken, wird verordnet:

§. 1.

Für das Halten eines jeden über drei Monate alten Hundes, ohne Unterschied, ob er während des ganzen Jahrs, oder nur während eines Theils desselben gehalten wird, ist eine jährliche Abgabe

a) in den Städten von . . 1 fl. 30 kr.

b) in andern Orten von . . 1 fl.

in die Gemeinde-Kassen zu entrichten.

§. 2.

Außer den Unterthanen sind auch Fremde, die sich über ein Jahr im Herzogthum aufhalten und daselbst Hunde besitzen, zur Entrichtung dieser Taxe verbunden.

§. 3.

Von der Abgabe sind befreit:

1) Jagdeigenthümer, Jagdpächter, angestellte Jäger und Wildhüter für die zur Ausübung der Jagd oder des Wildschutzes nöthigen Hunde. Wenn Zweifel entstehen, welche Anzahl von Hunden denselben hierzu nothwendig ist, so entscheiden hierüber die Herzoglichen Aemter nach eingezogenem Gutachten der Forstbehörde.

2) Metzger für diejenigen Hunde, welche ihnen zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind,

3) Schäfer für ihre Schäferhunde,

4) Nagelschmiede für die Hunde, welche sie für ihr Geschäft benutzen,

5) die Bewohner einzeln gelegener Mühlen, Höfe und Häuser, welche weiter als 200 Schritt von einem Ortsbering entfernt sind, rücksichtlich eines Hundes für jede Haushaltung.

§. 4.

In der ersten Hälfte des Monats Juni jeden Jahres stellt der Herzogliche Schultheiß ein Verzeichniß sämmtlicher taxpflichtigen Hunde auf und überträgt solches zur Vereinnahmung der Taxe dem Gemeinderechner.

Die Besitzer der Hunde sind verpflichtet, zu dieser Zeit, oder wenn sie erst nach Aufstellung des Verzeichnisses in den Besitz von Hunden kommen in den nächsten vierzehn Tagen, diesen Besitz dem Herzoglichen Schultheißen anzuzeigen.

§. 5.

Die Unterlassung dieser Anzeige oder eine unrichtige Angabe wird, wenn die in Frage stehenden Hunde taxpflichtig sind, mit einer Strafe belegt, welche dem doppelten Betrage der defraudirten und noch zu entrichtenden Hundetaxe gleichkommt. Von der eingehenden Strafe erhält der Denunciant die Hälfte als Anzeige-Gebühr.

Wiesbaden, den 30. August 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Rößler.

(Die Bewilligung von Freitischen auf der Universität zu Göttingen betreffend.)

Zwischen dem diesseitigen und dem Königlich Hannöverschen Gouvernement ist unter dem 26. Juli d. J. ein Zusatzartikel zu der Convention vom 28. October 1817 (Nro. 13 des Verordnungsblattes von 1817, §. 6) abgeschlossen worden, demzufolge, statt der bisherigen drei, nunmehr sechs Freitischstellen ausschließlich für in Göttingen studirende Nassauer bestimmt sind, die Bewilligung dieser Freitischstellen von der Herzoglichen Landesregierung abhängt und überdieß hinsichtlich der übrigen ein und sechzig Freitischstellen auf die zu Göttingen studirenden qualifizirten Nassauer gleich allen übrigen Competenten Rücksicht genommen werden soll.

Da nunmehr die Bewerbung um Freitischstellen bei der unterzeichneten Landes-Regierung stattzufinden hat, so werden zu dem Ende nach Benehmung mit der Königlichen Freitisch-Inspection und im Einklang mit den dort bestehenden Einrichtungen folgende Vorschriften zur Darnachachtung für diejenigen, welche um Bewilligung von Freitischstellen nachsuchen wollen, bekannt gemacht.

§. 1.

Die Bewilligung von Freitischstellen erstreckt sich immer nur auf Ein Semester.

§. 2.

Diejenigen bereits in Göttingen studirenden Nassauer, welche einen Freitisch zu erhalten wünschen, müssen ihr Gesuch zur Weiterbeförderung bei der daselbst angeordneten Inspection der Freitische einreichen; die Gesuche derjenigen aber, welche sich noch nicht in Göttingen aufhalten, sind direct an die unterzeichnete Landes-Regierung zu richten.

§. 3.

Die Einreichung der Gesuche muß für das Sommersemester im Lauf des Januar, und für das Wintersemester im Lauf des Juli statt finden.

§. 4.

Die Gesuche müssen stets folgende Punkte enthalten:

a) Vor- und Zunamen, wie auch Alter des Supplikanten

b) genaue Bezeichnung seiner Heimath;

c) Stand und Gewerbe des Vaters, mit der Bemerkung, ob derselbe noch am Leben ist oder nicht;

d) gewähltes Studium;

e) Zeit seines Aufenthalts auf der Universität, oder wann er auf dieselbe zu gehen gedenkt; und

f) Angabe der Gründe, welche ihn einer öffentlichen Unterstützung bedürftig erscheinen lassen.

§. 5.

Den Gesuchen muß, wenn sie zum erstenmal eingereicht werden, weiter beigeschlossen seyn:

a) ein obrigkeitliches Zeugniß über den Vermögenszustand des Supplikanten, zu dessen Umgehung diejenigen Gesuche, welche nach §. 2. direct an die unterzeichnete Landesregierung zu richten sind, auch bei dem einschlagenden Herzoglichen Amte abgegeben werden können und demnächst von diesem mit Bericht über die Vermögensverhältnisse vorzulegen sind; sodann

b) Zeugnisse über den Besuch der Collegien des laufenden Semesters in vidimirten Abschriften aus dem Anmeldurgsbuch von Seiten derjenigen Supplikanten, welche sich bereits zu Göttingen aufhalten;

c) Universitätszeugnisse über Fleiß und Betragen, sowie das Maturitätszeugniß des Gymnasiums zu Weilburg von Seiten derjenigen Supplikanten, welche sich zur Zeit der Anmeldung auf einer andern Universität aufhalten, und endlich

d) ein Gymnasialzeugniß von Seiten derjenigen Supplikanten, welche sich zur Zeit der Anmeldung noch auf dem Gymnasium befinden.

§. 6.

Eine Entscheidung auf die eingereichten Gesuche wird denjenigen Supplikanten, welche sich bereits in Göttingen aufhalten, durch Vermittelung der Königlichen Freitisch-Inspection zugehen, allen übrigen aber von hieraus direct zugefertigt werden.

Findet die Bewilligung statt, so haben sich die Beneficiaten nach dem bereits bestehenden Regulativ zu bemessen, und wird bei dem Vorkommen solcher Vergehen, welche nach jenem Regulativ den Ausschluß von den Freitischstellen nach sich ziehen, auf Anzeige der Königlichen Freitisch-Inspection die Entziehung von hieraus verfügt werden.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Recken.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben Höchstihren Flügel-Adjutanten, dem Obristlieutenant von Rettberg und dem Major Graf Eduard von Boos-Waldeck, die nachgesuchte Erlaubniß, den rothen Adlerorden 3r Classe, sowie dem Oberlieutenant und Flügel-Adjutant Graf von Bismark den rothen Adlerorden 4r Classe, welche denselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehen worden, sodann dem Geheimen-Cabinetsrath Götz die nachgesuchte Erlaubniß, den von des Kaisers von Oesterreich Majestät ihm verliehenen Orden der eisernen Krone 3r Classe, annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den früher in Königlich Preußischen Diensten als Portepee-Fähnrich gestandenen Gustav von Lemberg zum Unterlieutenant im 1ten Regiment, sodann die Unterlieutenants Schwab und Keim zu Oberlieutenants im 2ten Regiment, sowie den Unterlieutenant Werren zum Oberlieutenant in der Artillerie gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Oberappellationsgerichts-Canzlisten, Canzlei-Registrator Remelt, mit Beibehaltung seines bisherigen Dienstcharacters, zum Botenmeister bei der Ministerialcanzlei, den Ministerialcanzlisten Cron an die Stelle des in Ruhestand versetzten Botenmeisters Metzler zum Botenmeister bei dem Oberappellationsgericht, und den Domänendiurnisten Bott zum Ministerialcanzlisten gnädigst zu ernennen geruht.

Der Hofgerichtsrath Langhans zu Usingen ist auf sein Ansuchen von den Geschäften bei der Prüfungs-Commission entbunden und an dessen Stelle der Hofgerichtsrath Westermann daselbst zum Mitglied dieser Commission ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hofgerichts-Registrator Stahl zu Dillenburg zum Hofgerichtsassessor daselbst, den Accessisten Deul zum Hofgerichts-Registrator und den Amtsaccessisten Hegmann zu Limburg zum Hofgerichtsaccessisten in Dillenburg, sowie den Amtsaccessisten Horstmann zu Usingen zum Accessisten bei dem dasigen Hof- und Appellationsgericht gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Regierungsräthe Busch und von Zwierlein zu Geheime-Regierungsräthen, den Regierungs-Assessor Boos zum Baurath bei der Landes-Regierung, den Bergmeisterei-Accessisten Odernheimer zum Regierungs-Accessisten, sodann den Canzlisten, Probator Brandscheid und den Diurnisten Müller zu Probatoren bei dieser Behörde gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Oberkellermeister Rath Köpp den Dienstcharacter als Hofkammerrath und dem in Ruhestand versetzten Mainzollbeseher Großmann zu Höchst den Dienstcharacter eines Raths gnädigst ertheilt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtssecretär von Trapp zu Rüdesheim an das Criminalgericht zu Wiesbaden, den Amtssecretär Steinebach von Montabaur nach Rüdesheim zu versetzen, den nach Wehen designirten Amtssecretär Jeckeln in Montabaur zu belassen, den Amtsaccessisten Krah zu Wehen zum Amtssecretär daselbst, den Amtsaccessisten Raht zu Wiesbaden zum Secretär bei dem Amt St. Goarshausen, sodann die geprüften Rechtscandidaten Friedrich Kleinschmidt von Idstein und Anton König von Erbach zu Accessisten, ersteren bei dem Amt Wehen und letzteren bei dem Amt Limburg, und den geprüften Rechtscandidaten Heinrich Moritz zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Criminalgericht zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dr. Wilhelmi von Runkel nach Driedorf, den Medicinalassistenten Dr. Lehr von Driedorf nach Runkel, den Medicinalaccessisten Dr. Haas von Nassau nach Dillenburg versetzt und

den Forstcandidaten Gustav Roth zur Johannisburg und Gustav Genth zu Weilmünster den Dienstcharacter als Forstaccessisten gnädigst ertheilt.

Die Chaussee-Inspection im Bezirk Reichelsheim ist dem Amtmann Rullmann daselbst, im Bezirk Marienberg dem Amtmann Sell daselbst, und im Bezirk Nastätten dem Amtmann Müller daselbst übertragen worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben nach erfolgter Eintheilung des Herzogthums in drei Bergmeisterei- und in zwei Markscheiderbezirke, die Bergmeisterei Dillenburg dem Bergmeister Giebeler daselbst zu belassen, die Verwaltung der Bergmeisterei Diez dem Regierungsassessor Horstmann, die Verwaltung der Bergmeisterei Weilburg dem Accessisten Winter unter Ernennung desselben zum Berggeschwornen, die Stelle des Markscheiders für den Bezirk Dillenburg dem Markscheider Dannenberg und die Verwaltung des Markscheiderbezirks Diez dem Accessisten Beyer gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben zu Berggeschwornen: in dem Bergmeistereibezirk Dillenburg den bisherigen Accessisten Götz zu Caub mit der Bestimmung des Wohnsitzes in Marienberg, in dem Bergmeistereibezirk Diez den bisherigen Accessisten Stöckigt daselbst mit der Bestimmung des Wohnsitzes in Caub, und in dem Bergmeistereibezirk Weilburg den bisherigen Accessisten Stein zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Der Accessist Vietor ist der Bergmeisterei Dillenburg und der Accessist Götz zu Marienberg der Bergmeisterei Diez beigegeben worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Conrector Bellinger zum zweiten Prorector an dem Pädagogium zu Wiesbaden zu ernennen geruht, den dasigen Zeichnenlehrer Albrecht auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und dem A. Delaspee provisorisch die Zeichnenlehrerstelle am Pädagogium zu Wiesbaden übertragen, sowie dem am Taubstummen-Institut zu Camberg angestellten Lehrer Deußer den Titel als Oberlehrer gnädigst ertheilt.

Dem Pfarrer Devora zu Höchst ist die Inspection über die Schulen dieser Stadt übertragen worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben für die evangelische Kirchengemeinde zu Soden eine eigene Caplanei zu errichten und deren Versehung dem Pfarrvikar Cäsar zu Breitscheid mit dem Titel als Caplan zu übertragen, an dessen Stelle den Caplan Schulz zu Wiesbaden, mit Beibehaltung seines Titels als Caplan nach Breitscheid, den Caplan Bernhardt von Langenschwalbach in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden, den Caplan Höfeld von Driedorf nach Langenschwalbach zu versetzen und dem von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht zum Caplan in Runkel präsentirten Candidaten Brunn von Cramberg die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der Pfarrer Wilhelmi zu Holzappel ist in den Ruhestand versetzt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Decan Mohr zu Niederwalluf zum Kirchenrath gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Niederbrechen dem Pfarrer Reusch zu Weißkirchen, die Pfarrei Weißkirchen dem Pfarrer Scheb zu Bleidenstadt, die Pfarrei Bleidenstadt dem Caplan Steinbach an der Liebfrauenkirche zu Frankfurt, die Pfarrei Oberbrechen dem Pfarrer Daub zu Arnstein, die Pfarrei Arnstein und die Direction des dortigen Priesterhauses dem Pfarrer Görner zu Laufenselten, die Pfarrei Laufenselten dem Caplan, Pfarrverwalter Melchior zu Rotzenhahn, die Pfarrei Arzbach dem Pfarrer Wehrfritz zu Dillenburg übertragen und den Pfarrer Safferath zu Arzbach in den Quiescentenstand versetzt, sodann den Pfarrverwalter Müller zu Fischbach zum Pfarrer in Dillenburg, den Seminarlehrer Bellinger zum Pfarrer in Ransbach, den Pfarrverwalter Petmecky, mit dem Dienstcharakter als Professor, zum Lehrer am Priester-Seminarium zu Limburg, den Caplan Müller an der Bartholomäuskirche zu Frankfurt zum Pfarrer in Weilburg, den Pfarrer Reubig zu Idstein zum Pfarrer in Erbach, den Caplan Nicolai zu Hattenheim zum

Pfarrer in Idstein, den Frühmesser Hergenröther zu Rüdesheim zum Pfarrer in Frauenstein, den Pfarrer Riegl zu Eddersheim zum Pfarrer in Fischbach, den Pfarrverweser Bohn zu Ransbach zum Pfarrer in Eddersheim, den Pfarrer Stähler zu Balduinstein zum Pfarrer in Höhn, den Pfarrer Dausener zu Wellmich zum Pfarrer in Rotzenhahn, den Caplan Aßmann an der Leonhardskirche zu Frankfurt zum Pfarrer in Wellmich, den Pfarrer Noll zu Schönau zum Pfarrer in Schloßborn, den Pfarrverwalter Wanieck zu Schloßborn zum Pfarrer in Schönau, den Pfarrer Lang zu Hasselbach zum Pfarrverwalter in Niedergladbach, den Pfarrer Weyer zu Niedergladbach zum Pfarrer in Hasselbach, den Pfarrverwalter Waidmüller zu Hachenburg zum Pfarrer daselbst, unter gleichzeitiger Uebertragung des Decanats und Entbindung des Pfarrers Gerharz zu Helferskirchen von dieser Stelle, den Caplan Schunk zu Hochheim zum Pfarrer in Oberelbert, den Pfarrverwalter Sehr zu Höhn zum Pfarrer in Dombach und Schwickershausen, den Pfarrverwalter Orth zu Eschhofen zum Pfarrer in Hartenfels, den Pfarrverwalter Petry zu Dombach zum Pfarrer in Eschhofen und Mühlen, den Pfarrverwalter Proff zu Kleinschwalbach zum Pfarrer in Werschau und den Pfarrverwalter Verflassen zu Werschau zum Pfarrer in Kleinschwalbach gnädigst ernannt.

Der in der Prüfung vorzüglich gut bestandene Candidat der katholischen Theologie, Valentin Mardner von Kiedrich, ist zum Canzlisten bei der bischöflichen Canzlei ernannt worden.

Nach bestandener Prüfung sind

Rudolph Lex von Wiesbaden und Karl Anthes von Idstein unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Dr. Karl August Theodor Dieckmann von Weilburg unter diejenigen der Medicin,

Ludwig Wilhelm Held von Rückeroth unter die Candidaten der Pharmacie,

Johann Usinger von Wallrabenstein unter die Candidaten der Forstwissenschaft, und

Johann Philipp Junk von Schönberg und Mathias Groth von Gudheim unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 7. September ist der Ministerial-Botenmeister Schulz, am 15. ej. der Pfarrer Petermann zu Fischbach, am 18. October der General-Major von Nauendorf zu Wiesbaden, am 29. ej. der Pfarrer Maus zu Schwanheim, am 17. November der Pfarrer Seybert zu Esch und am 5. Dzbr. der Kirchenrath Staudt zu Königstein mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1842 enthaltenen Verordnungen.

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1842 unter den Rubricken: Dienstnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.

V.

W.

Z.